Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT

Jahresbericht 2021

mit Bilanz seit 2018

**MINDESTENS 200 MIO. EURO BÜROKRATIEENTLASTUNG:
NUN KONSEQUENT DIESE KOALITIONSZUSAGE UMSETZEN!**

Bilanz seit 2018

1. Besonders hervorzuheben ist, dass die Landesregierung – auch aufgrund der kontinuierlichen Initiativen des Normenkontrollrats BW – in mehreren Arbeitsprogrammen **konkrete Entlastungsmaßnahmen mit dem Ziel des Bürokratieabbaus beschlossen und umgesetzt** hat. So kam es u.a. aufgrund der Novellierung der Landesbauordnung und der Änderung des Bildungszeitgesetzes 2019 und 2021 zu einem Rückgang der Folgekosten bei der Wirtschaft. Wenn man die Amortisation der Investitionskosten berücksichtigt, dann kam es auch 2020 aufgrund der Photovoltaik-Pflicht zu Einsparungen. **Das Gesamtergebnis für die Jahre 2018 bis 2021** zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung um rund 342,8 Mio. Euro entlastet werden konnten. Ohne Berücksichtigung der Amortisation der Investitionskosten durch die Photovoltaik-Pflicht ergibt sich eine **Entlastung in Höhe von rund 96,2 Mio. Euro**. Diese Entlastung kam insbesondere durch die Änderung der Landesbauordnung, die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen sowie die Neuordnung des Abfallrechts zustande.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Normadressaten im Jahresvergleich 2018 bis 2021 (in Mio. Euro)

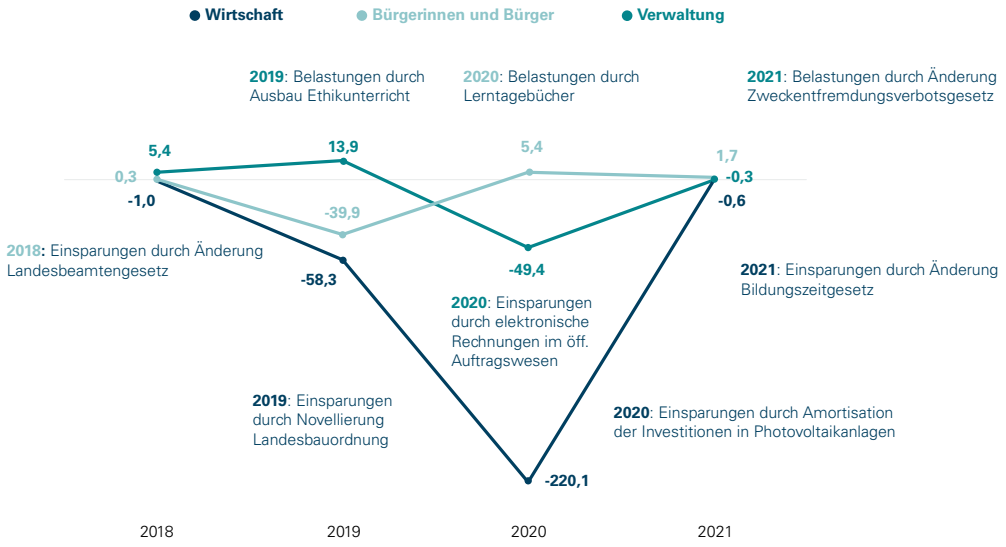

Unabhängig von Verbesserungen im Landesrecht wurden auf Betreiben der Landesregierung über den Bundesrat Bundesgesetze novelliert, die zu Entlastungen führten, so insbesondere im Steuerrecht. Ferner wurden die Verwaltungspraxis geändert und Verbesserungen erreicht, wie bei der Lebensmittelkontrolle bei Vereinsfesten.

2. Ein wichtiges Signal war zudem, dass Ministerpräsident Winfried Kretschmann den Bürokratieabbau zu einem der wichtigsten Schwerpunkte dieser Legislaturperiode erklärt hat. Folgerichtig wurde in der **Koalitionsvereinbarung 2021** aufgenommen, in dieser Legislaturperiode **bis zu 500 Mio. Euro Bürokratiebelastung abbauen zu wollen**. Dies soll durch einen Masterplan für die digitale Transformation der Verwaltung, die Modernisierung bestehenden Rechts und durch schlanke und verständliche Regelungen erreicht werden. Positiv ist, dass die Landesregierung in einer Task Force zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windkraftenergieanlagen erste Maßnahmen umgesetzt hat.

3. Positiv ist, dass die Ministerpräsidenten-Konferenz im Dezember 2020 erstmals ein gemeinsames **Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung** beschlossen hat. Der Chef der baden-württembergischen Staatskanzlei, Staatsminister Dr. Florian Stegmann, und der für Bürokratieabbau zuständige Staatsminister im Bundeskanzleramt haben die Federführung für die Umsetzung des Programms übernommen. Nachdem auf Bundesebene die Zuständigkeit für den Bürokratieabbau auf das Bundesjustizministerium übergegangen ist, bleibt zu hoffen, dass diese wichtige Initiative nicht an Schwung verliert.

4. Wichtig für die Realisierung der zentralen Aufgabe eines nachhaltigen Bürokratieabbaus in den nächsten Jahren ist, dass sich der **Normenkontrollrat BW als unabhängiges Expertengremium der Landesregierung etablieren konnte und von der Evaluationsagentur Baden-Württemberg sehr gut bewertet** wurde. Außerdem ist im Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU vereinbart worden, den Normenkontrollrat BW „weiterzuentwickeln". Damit wurde die Entscheidung der Landesregierung vom September 2017, einen Normenkontrollrat einzurichten, eindrucksvoll bestätigt.

5. Leider konnte noch nicht erreicht werden, dass umfängliche Entlastungen bei der Wirtschaft angekommen sind, wo doch gerade hier die Erwartungen an den Bürokratieabbau besonders groß sind. Hier ist – wie in keinem anderen Bereich – das Bohren dicker Bretter zwingend. **Einzelne Fortschritte**, wie die Möglichkeit, Bauanträge mit Plänen digital einreichen zu können, **werden relativiert**, wenn sich Architektinnen und Architekten gleichzeitig ständig neuen DIN-Standards ausgesetzt sehen oder Unternehmen mit neuen Anforderungen wie dem Lieferkettengesetz in Atem gehalten werden. Spürbar werden Entlastungen wohl erst dann, wenn die Verwaltung umfassend digitalisiert werden konnte, Daten gegenüber Behörden nur einmal angegeben werden müssen und die Verwaltungsverfahren schlank und nutzerorientiert gestaltet wurden.

6. Der Nachholbedarf bei der **Digitalisierung der Verwaltung** ist evident. Die führende Wirtschaftsnation in Europa kann sich mit der derzeitigen Platzierung beim eGovernment in der EU[1](Platz 21 von 27) nicht länger abfinden. Anzuerkennen ist, dass das vom Bund beschlossene **Onlinezugangsgesetz** (OZG), bis Ende 2022 die Antragsverfahren für 575 Verwaltungsleistungen zu digitalisieren, die Entwicklung jetzt stark befördert hat. Baden-Württemberg ist hier mit federführend. Ein großer Fortschritt ist, dass das **Registermodernisierungsgesetz** im April 2021 in Kraft getreten ist. Der Bund hat damit die Rechtsgrundlage geschaffen, dass die bisherige Steueridentifikationsnummer als Identifikator genutzt werden kann, damit Behörden mit Einwilligung der Betroffenen auf bereits vorhandene Daten bei anderen Ämtern zugreifen können (Once Only). Zu diesem Thema hat der Normenkontrollrat BW 2021 eine umfangreiche praxisorientierte Studie vorgelegt.

7. Viele Verwaltungen arbeiten bereits an der Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltungsabläufe. Allerdings konnte noch nicht erreicht werden, dass in der Verwaltung ein vollumfänglicher **Kulturwandel** eingetreten ist und sie nicht ausschließlich die Einhaltung von Normen im Blick haben, sondern auch die Belange der Normadressaten. Von einem solchen nutzerorientierten Denken und Handeln sind wir oft noch weit entfernt. Die Veränderung dieser Einstellung muss von den Führungskräften in Politik und Verwaltung ausgehen und bedarf umfassender Qualifizierungsmaßnahmen.

---

[1] eGovernment Benchmark 2021, European Commission.

8. Es braucht einen langen Atem, um konsequent den Aufwuchs neuer Bürokratie zu vermeiden und bestehende Bürokratie nachhaltig abzubauen. Der Ausschuss der Amtschefs für Bürokratieabbau hat im März 2022 aufgrund der pandemie- und flüchtlingsbedingten Mehraufwände in den Ministerien die **Berechnung der Folgekosten bis zum 31.12.2022 ausgesetzt**. Bis dahin soll geprüft werden, wie erreicht werden kann, dass die Berechnung der Folgekosten noch stärker dazu genutzt wird, aufwandsschonende Vollzugsalternativen zu ermöglichen. Dieser Beschluss bedeutet, dass die Landesregierung der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern am Jahresende nicht mitteilen kann, ob die Bürokratiebelastung durch Landesregelungen 2022 zu- oder abgenommen hat. Umso wichtiger ist, dass diese Transparenz politischen Handelns mit Jahresbeginn 2023 wiederhergestellt wird. Nur so kann Bürokratieabbau ernsthaft betrieben werden.

9. Über die Jahre ist zu beobachten, dass vor allem der **Erfüllungsaufwand der Verwaltung** kontinuierlich steigt. Diese Entwicklung wird durch den Fachkräftemangel verschärft. Dem kann nur durch eine systematische Verwaltungsmodernisierung entgegengewirkt werden. Die Digitalisierung ist die „Schlüsseltechnologie" für effizientere Verwaltungsprozesse, auch wenn sie beim einmaligen Erfüllungsaufwand mit nicht unerheblichem Mehraufwand für die technischen Beschaffungen und Schulungen der Mitarbeitenden zu Buche schlägt.

10. Obwohl die Gesetzgebungskompetenz inzwischen wesentlich stärker auf den Bund und die EU übergegangen ist, **könnte Baden-Württemberg beim Bürokratieabbau bundesweit eine Leuchtturmfunktion einnehmen**. Denn 80 Prozent des Bundes- und EU-Rechts werden von Landes- und Kommunalverwaltungen vollzogen. Umfragen des Normenkontrollrats BW zeigen, dass die Unternehmen sowie die Bürgerinnen und Bürger vor allem auch in der Art und Weise, wie Gesetze vollzogen werden, unnötige Bürokratie ausmachen. Analoge statt digitale Verfahren, zu lange Verfahren, nicht erreichbare Ansprechpersonen in den Behörden, schlechte Information und überzogene formale Anforderungen verärgern Bürgerinnen und Bürger und wirken sich als Wettbewerbsnachteil für Unternehmen und den Standort Baden-Württemberg aus.

11. Der Normenkontrollrat BW hat gemeinsam mit der Führungsakademie des Landes **Verständlichkeitsseminare** durchgeführt sowie eine **Seminarreihe mit zehn Modulen zu „Gute Rechtsetzung"** aufgelegt. Die große Zahl der Teilnehmenden aus dem Kreis der Ministeriumsbeschäftigten (für die Seminarreihe musste eine Warteliste angelegt werden) zeigt, dass das Interesse an guter Qualität der Rechtsetzung verbreitet ist. Auch hier bedarf es intensiver Information und regelmäßiger Qualifizierung, um nachhaltig eine bessere Rechtsetzungsqualität zu erreichen. Bessere Qualität bedeutet, dass auf Vorschriften verzichtet wird, die nicht notwendig sind, auf Dokumentationspflichten verzichtet wird, wenn sie nicht unbedingt benötigt werden und dass das neue Recht digitaltauglich und vor allem verständlich ist.

12. Auf Initiative des Normenkontrollrats BW fördert das Wissenschaftsministerium BW Forschungsstellen beim Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen (IAW), um ein **Netzwerk zu besserer Rechtsetzung und Bürokratieabbau** entstehen zu lassen. Inzwischen gibt es über 57 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich zu Vortragsveranstaltungen, Workshops und Symposien treffen, um sich über ihre Forschungsergebnisse auszutauschen. In dem Netzwerk steckt viel Dynamik, die positiv auf das in Deutschland bislang kaum bearbeitete Forschungsfeld der Qualität von Recht und des Bürokratieabbaus ausstrahlt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die erste Amtszeit des Normenkontrollrats Baden-Württemberg geht in diesem Jahr nach fünf Jahren zu Ende. Wo steht das Land heute beim Bürokratieabbau?

Seit 2018 arbeitet die Landesregierung mit einem Maßnahmenpaket, um für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger unnötige Bürokratie zu vermeiden und abzubauen: Transparenz der mit neuen Landesregelungen ausgelösten Folgekosten, Bürokratieabbau als Chefsache beim Chef der Staatskanzlei sowie die Einrichtung eines Normenkontrollrats als Beratungs- und Kontrollgremium.

Seitdem konnte viel erreicht werden. In über 400 Stellungnahmen zu Entwürfen neuer Landesregelungen hat der Normenkontrollrat Einfluss auf die Vermeidung unnötiger Bürokratie genommen. Über 40 Einzelvorschläge, Bürokratie bei geltendem Recht abzubauen, wurden umgesetzt, vor allem im Interesse der Vereine, der Bauherren und der mittelständischen Wirtschaft. Es wurden Seminare für Beschäftigte der Ministerien zur Verständlichkeit der Behördensprache und zur Qualität von Recht durchgeführt, die stark nachgefragt wurden. Es hat sich gezeigt, dass das Interesse vor allem jüngerer Beamtinnen und Beamten, an Entlastungen mitzuwirken, sehr groß ist und genutzt werden sollte. Mit 15 Studien und Empfehlungsberichten konnte der Normenkontrollrat im Land und teilweise auch beim Bund erreichen, dass konkrete Vorschläge umgesetzt und insgesamt bei der Politik mehr Dynamik ausgelöst wurde, dieses dicke Brett zu bohren.

Inzwischen konnte in Baden-Württemberg eine zweite Stufe des Bürokratieabbaus erreicht werden. 2021 hat sich die Landesregierung vorgenommen, bis 2026 mindestens 200 Mio. Euro, möglichst aber 500 Mio. Euro Bürokratiebelastung abzubauen. Ministerpräsident Winfried Kretschmann hat den Bürokratieabbau zu einem der wichtigsten Ziele dieser Legislaturperiode erklärt und als erste Maßnahme verlangt, dass die Dauer der Genehmigungs verfahren für die Windkraft halbiert wird. Diese quantifizierten Zielvorgaben sind der Schlüssel zu erfolgreichem Bürokratieabbau. Jetzt gilt es, diese konsequent umzusetzen und für möglichst viele Branchen der mittelständischen Wirtschaft und des Handwerks sowie der Zivilgesellschaft Entlastungen zu erreichen.

Wir danken unserem Team in der Geschäftsstelle für den unermüdlichen Einsatz, Dr. Angela Kaiser, Deborah Freudig, Lisa Künzle, Steven Schür, Elisabeth Garini sowie stellvertretend für die Vorgängerinnen Erika Maria Schmitt.

Von links nach rechts: Dr. Gisela Meister-Scheufelen (Vorsitzende), Bernhard Bauer (stv. Vorsitzender), Bürgermeisterin a. D. Gerda Stuchlik, Claus Munkwitz, Prof. Dr. Gisela Färber, Dr. h.c. Rudolf Böhmler

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
(Vorsitzende)

Bernhard Bauer
(stellvertretender Vorsitzender)

Dr. h.c. Rudolf Böhmler

Prof. Dr. Gisela Färber

Claus Munkwitz

Bürgermeisterin a.D.
Gerda Stuchlik

BILANZ SEIT 2018 5

VORWORT 8

01 BE- UND ENTLASTUNGEN DURCH LANDESREGELUNGEN IM JAHR 2021 13

1.1 Geprüfte Regelungsvorhaben der Landesregierung 13
1.2 Jährlicher Erfüllungsaufwand 17
1.3 Einmaliger Erfüllungsaufwand 20
1.4 Erfüllungsaufwand für die Normadressaten 21
1.4.1 Wirtschaft 21
1.4.2 Bürgerinnen und Bürger 24
1.4.3 Verwaltung 29
1.5 Erfüllungsaufwand nach Ressorts 32
1.6 Fazit 34

02 VERMEIDUNG VON UNNÖTIGER BÜROKRATIE BEI NEUEM RECHT 37

2.1 Verzicht auf die Schriftform 37
2.2 Verpflichtung, den Antrag digital einzureichen 37
2.3 Die Verpflichtung, einen Antrag digital über service-bw einzureichen 38
2.4 Nutzung von Verwaltungsregistern statt aufwändiger Recherchen 38
2.5 Einführung einer Kleinbetriebsklausel 38
2.6 Verzicht auf die Verpflichtung, Belege vorzulegen 38
2.7 Verzicht auf sog. Erfüllungsnachweise 39
2.8 Vereinfachung von Förderprogrammen 39
2.9 Evaluierungsklauseln 39

03 VERBESSERUNG DER QUALITÄT VON RECHT 41

3.1 Qualitätsanforderungen an Recht 41
3.2 Seminarreihe zu guter Rechtsetzung 43
3.3. Die Qualität von Recht in Fortbildung und Studium 44
3.4 Symposium des Normenkontrollrats BW „Anforderungen an ein gutes Gesetz – heute“ 44

04 DIGITALISIERUNG DER VERWALTUNG 47

4.1. Einleitung 47
4.2. Digitalisierungsgrade 48
4.3. Once Only-Studie des Normenkontrollrats BW 49
4.4. Empfehlungen des Normenkontrollrats BW zur Once Only-Umsetzung in Baden-Württemberg 50
4.5. Digitalisierungsbeispiele 52
4.6. Forschungsprojekte zur Verwaltungsdigitalisierung 53
4.7. Fachgespräche zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung in Österreich 53

05 EVALUATION DES REGIERUNGSPROGRAMMS: BÜROKRATIEVERMEIDUNG, -ABBAU UND BESSERE RECHTSETZUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG ... 55

06 QUALITÄT VON RECHT ALS FORSCHUNGSTHEMA ... 59

6.1. Forschungsnetzwerk Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau ... 59
6.2. Netzwerk-Preis für akademische Abschlussarbeiten ... 59

07 ROLLE, AUFGABEN, ARBEITSWEISE UND KOOPERATIONSPARTNER DES NORMENKONTROLLRATS BW ... 61

7.1. Mitglieder und Berichterstatter ... 61
7.2. Rolle und Aufgaben ... 61
7.3 Selbstverständnis und Arbeitsweise ... 62
7.4. Kooperationspartner ... 63

08 AUSBLICK ... 64

8.1. Pilotprojekt zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ... 64
8.2. EU-Vergleich der Bürokratiebelastungen in Baden-Württembergmit Österreich, Italien und Frankreich ... 65
8.3. Entbürokratisierung von Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg ... 65

09 ANHANG ... 67

9.1. Beispiele für Stellungnahmen des Normenkontrollrats BW ... 67
9.2. Umsetzung der Vorschläge des Normenkontrollrats BW ... 71

BISHERIGE PUBLIKATIONEN DES NORMENKONTROLLRATS BADEN-WÜRTTEMBERG ... 81

01

„Die überregulierende Bürokratie stranguliert unser Wirtschaftswachstum. Eine durchgreifende Struktur- u. Bürokratieerneuerung im Zuge der Digitalisierung ist dringend geboten. Den Umstand, dass Bürokratie dazu beiträgt, dass „nichts mehr geht“, müssen wir überwinden. Diese Misere hat auch Ministerpräsident Kretschmann bei der Umsetzung der dringend notwendigen Windkraft erkannt.“

Markus Böll,
Präsident der Bauwirtschaft Baden-Württemberg

Be- und Entlastungen durch Landesregelungen im Jahr 2021

1.1 Geprüfte Regelungsvorhaben der Landesregierung

Insgesamt wurden von der Landesregierung im Jahr 2021 231 Regelungsvorhaben erlassen. Von diesen hatten 38 (16 Prozent) Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Zudem wurden 170 Regelungsvorhaben von der Landesregierung erlassen, die im direkten Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie standen. Für diese Regelungen musste der Erfüllungsaufwand aufgrund des Zeitdrucks, unter dem sie erstellt wurden, und aufgrund der kurzen Befristungen nicht berechnet werden.

Regelungsvorhaben der Landesregierung 2021

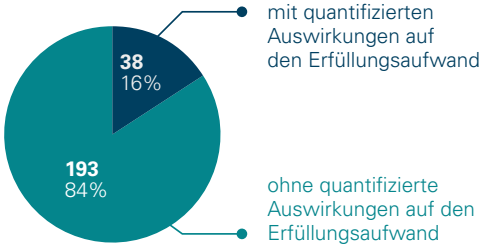

Datenquelle 01: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Im Jahresvergleich zeigt sich, dass sich die Zahl der Regelungsvorhaben, bei denen der Erfüllungsaufwand quantifiziert werden musste, verändert hat. Im ersten Jahr der Erfüllungsaufwandsberechnung 2018 hatten 25 Prozent, d.h. 36 von 143 Regelungsvorhaben, Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Im Jahr 2019 wirkten sich 28 Prozent, d.h. 59 von 209 Regelungsvorhaben, auf den Erfüllungsaufwand aus. 2020 wurde bei 28 Prozent, d.h. 75 von 267 Regelungsvorhaben, ein Erfüllungsaufwand ausgewiesen. Seit dem 1. Januar 2021 werden die Folgekosten landesrechtlicher Regelungen in Baden-Württemberg nach einer landesspezifisch angepassten Methode berechnet (siehe Info-Kasten). Diese Anpassung der Methode schlägt sich auch in der Anzahl der Regelungsvorhaben mit Erfüllungsaufwand nieder: Im Jahr 2021 hatten nur noch 38 von 231 Regelungen (16 Prozent) Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Anzahl Regelungsvorhaben 2018 bis 2021 (in absoluten Zahlen)

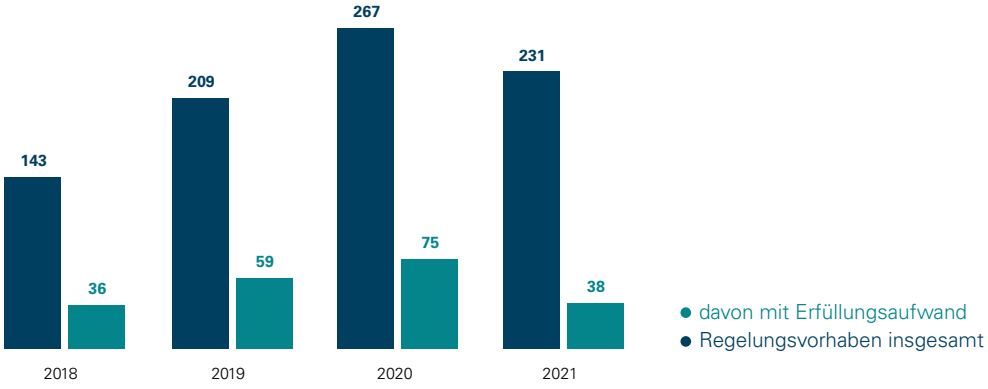

Datenquelle 02: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Anteil Regelungsvorhaben mit Erfüllungsaufwand 2018 bis 2021

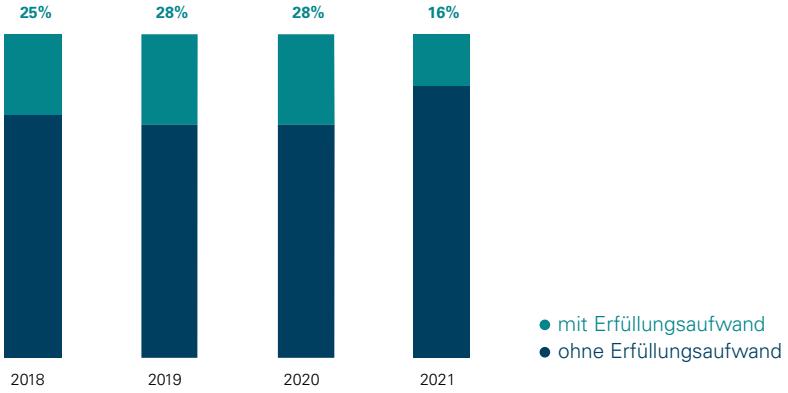

Datenquelle 03: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

LANDESSPEZIFISCHE ANPASSUNG DER METHODE ZUR FOLGEKOSTENBERECHNUNG[2]

Die ersten drei Jahre der Folgekostenberechnung in Baden-Württemberg haben gezeigt, dass die Methode des Bundes auf Landesebene teilweise nicht aussagekräftig ist. Insbesondere beim Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird zum Teil der Aufwand der Berechnung nicht durch den Nutzen der Kostentransparenz gerechtfertigt. Mit Beschluss des Amtschefs-Ausschusses für Bürokratieabbau vom 04.11.2020 werden die Folgekosten neuen Landesrechts in Baden-Württemberg daher seit dem 01.01.2021 auf der Basis einer Konzeption des Normenkontrollrats BW in einer landesspezifisch weiterentwickelten Form berechnet. Kern der landesspezifischen Anpassung ist der Verzicht auf die Ermittlung der weiteren Regelungskosten in bestimmten Bereichen. Beim Normadressaten Verwaltung wird die Aufwandsberechnung auf die Ermittlung der Bürokratiekosten sowie die Kosten der Fiskalverwaltung beschränkt. Bei den Normadressaten Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft wird in bestimmten Bereichen auf die Ermittlung der weiteren Regelungskosten verzichtet. Zudem wurde für Regelungen, die ausschließlich die Landes- und Kommunalverwaltungen betreffen, eine Erheblichkeitsschwelle von 100.000 Euro eingeführt, unterhalb derer von einer Berechnung des Erfüllungsaufwandes abgesehen werden kann.

Um die Ressorts bei der methodengerechten Ermittlung der Folgekosten einer Regelung zu unterstützen, hat der Normenkontrollrat BW zusammen mit der Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwands (SMdE) beim Statistischen Landesamt einen Leitfaden veröffentlicht. Dieser kann auf der Webseite des Normenkontrollrats unter: **www.normenkontrollrat-bw.de/rechtsgrundlagen/ergaenzungsleitfaden** heruntergeladen werden.

Oder ganz einfach diesen QR-Code scannen und downloaden:

[2] Seit dem 1. Januar 2021 gilt die landesspezifisch angepasste Methode zur Folgekostenberechnung.

Der Normenkontrollrat BW hat im Jahr 2021 120 Regelungsvorhaben der Landesregierung geprüft. Zu diesen Regelungsvorhaben hat er jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Von den geprüften Regelungsvorhaben hatten 38 (32 Prozent) Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.
Auch hier schlägt sich die Anpassung der Berechnungsmethode nieder. Während in den Jahren 2018 bis 2020 stets bei über 40 Prozent der vom Normenkontrollrat BW geprüften Regelungsvorhaben (2018: 42 Prozent, 2019: 46 Prozent, 2020: 45 Prozent) ein Erfüllungsaufwand ausgewiesen wurde, war das 2021 nur noch bei etwa 32 Prozent der Regelungen der Fall.

Geprüfte Regelungsvorhaben 2021

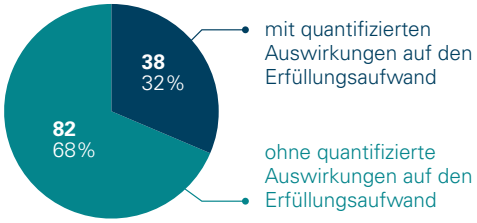

Datenquelle 04: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Geprüfte Regelungsvorhaben 2018 bis 2021 (in absoluten Zahlen)

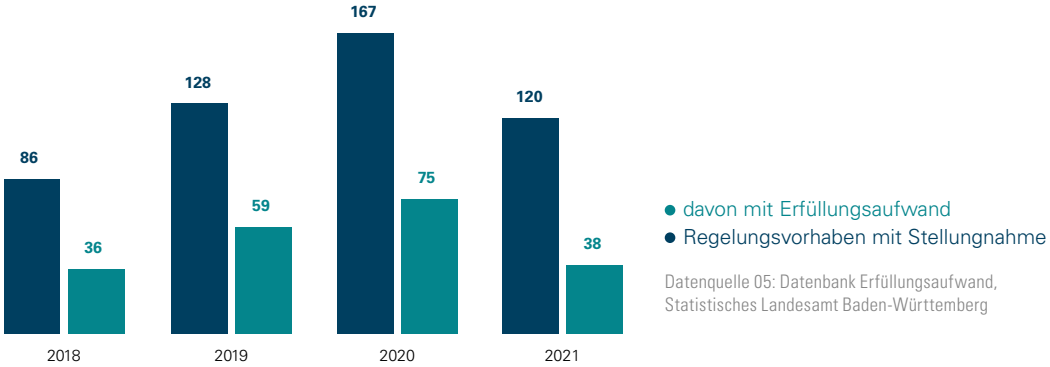

Datenquelle 05: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Anteil geprüfte Regelungsvorhaben mit Erfüllungsaufwand 2018 bis 2021

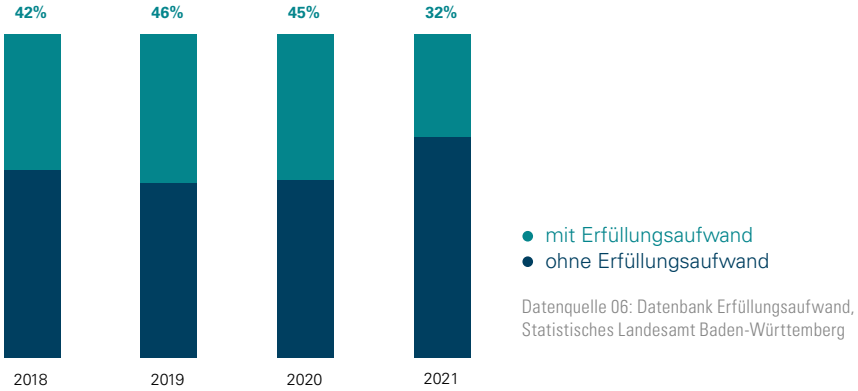

Datenquelle 06: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Regelungen der Landesregierung nach Art der Norm 2021

Im Jahr 2021 dominierten bei den Regelungsarten die Verwaltungsvorschriften, die 59 Prozent aller Regelungen (N = 231) ausmachten. Die zweithäufigste Art der Regelungen waren Verordnungen (31 Prozent). Bei 10 Prozent der Regelungen handelte es sich um Gesetze.

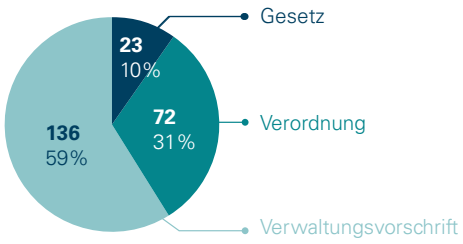

Datenquelle 07: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Regelungen mit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nach Art der Norm 2021

Bei den Regelungen mit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand (N = 38) stellt sich die Verteilung anders dar. Von den 38 Regelungsvorhaben mit quantifizierten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand handelte es sich bei 42 Prozent um Verordnungen (16 Regelungen), bei 37 Prozent um Verwaltungsvorschriften (14 Regelungen) und bei 21 Prozent um Gesetze (acht Regelungen).

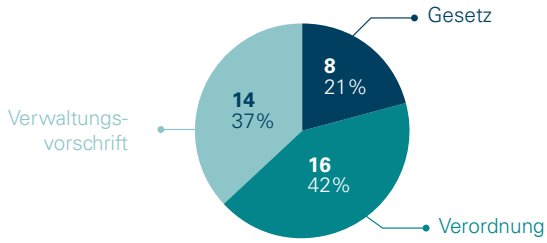

Datenquelle 08: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Regelungen mit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nach Art und bezogen auf die Gesamtzahl der Regelungen 2021

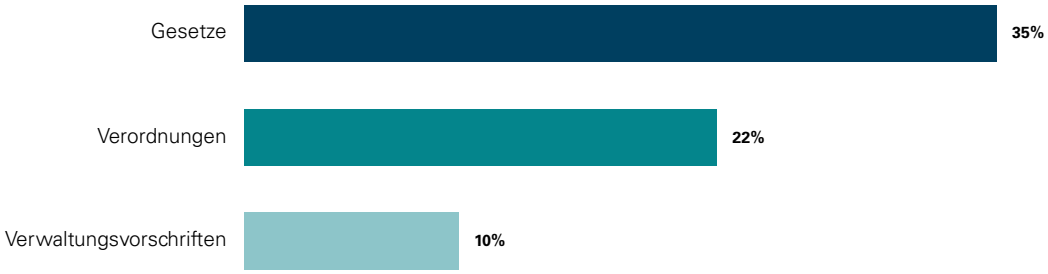

Datenquelle 09: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg und eigene Berechnungen

Bezogen auf die jeweilige Art der Regelung und die Gesamtzahl der Regelungen lag der Anteil der Regelungen mit Folgekosten bei den Gesetzen bei 35 Prozent, bei Verordnungen bei 22 Prozent und bei Verwaltungsvorschriften bei 10 Prozent. Das bedeutet, dass die Gesetze den höchsten Anteil an den Regelungen hatten, die Folgekosten auslösen und die Verwaltungsvorschriften den niedrigsten Anteil. Seit 2018 war diese Verteilung jedes Jahr dieselbe.

DAS JAHRESERGEBNIS 2021 WIRD IM WESENTLICHEN DURCH VIER LANDESREGELUNGEN GEPRÄGT:

Die **Änderung des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes** belastet allein die Verwaltung mit jährlich etwa 3,1 Mio. Euro. Bei den Bürgerinnen und Bürger führt die Änderung zu einem jährlichen Zeitaufwand von etwa 25.900 Stunden und bei der Wirtschaft zu jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von etwa 261.800 Euro. Die Aufwände entstehen im Wesentlichen durch die Einführung einer Auskunftspflicht für Betreiberinnen und Betreiber von Internetportalen für die Vermittlung von Ferienwohnungen sowie die Möglichkeit für Gemeinden, eine Registrierungspflicht für das Anbieten und Bewerben von Ferienwohnungen einzuführen. Ergänzt wird die Registrierungspflicht durch die Möglichkeit der Kommunen, eine Anzeigepflicht für jede einzelne Überlassung von Wohnraum als Ferienwohnraum für wechselnde Nutzerinnen und Nutzer vorzusehen.

Hohe jährliche Belastungen für die Verwaltung entstehen auch durch das **Landarztgesetz** zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Raum. Die Belastungen in Höhe von etwa 830.100 Euro ergeben sich im Wesentlichen durch das Verfahrensmanagement von der Bewerbung für die Medizinstudienplätze bis zur Überprüfung der Vertragserfüllung durch die Landärzte.

Durch die Verordnung zur **Form der Antragstellung nach den §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes** ergeben sich hohe jährliche Entlastungen für alle drei Normadressatengruppen. Allein die Verwaltung spart durch den Umstieg auf eine verpflichtende elektronische Antragstellung über die länderübergreifende OZG-Plattform „IfSG - Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz" jährlich etwa 2 Mio. Euro. Für die Wirtschaft ergeben sich jährliche Einsparungen in Höhe von etwa 330.000 Euro und für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von etwa 3.800 Euro.

Weitere jährliche Entlastungen bringt die **Änderung des Bildungszeitgesetzes** mit sich. Durch die Standardisierung von Formularen für Antrag, Teilnahmenachweis und Ablehnung ergibt sich für die Wirtschaft eine jährliche Entlastung von etwa 507.400 Euro. und für die Bürgerinnen und Bürger von knapp 1,3 Mio. Euro.

1.2 Jährlicher Erfüllungsaufwand

DIE SCHÄTZUNG DES JÄHRLICHEN ERFÜLLUNGSAUFWANDS HAT 2021 ZU FOLGENDEM ERGEBNIS GEFÜHRT:

- **Entlastung der Wirtschaft** in Höhe von etwa 338.300 Euro,
- **Entlastung der Bürgerinnen und Bürger** in Höhe von etwa 24.100 Stunden beim Zeitaufwand (entspricht etwa 602.500 Euro[3]),
- **Belastung der Bürgerinnen und Bürger** in Höhe von etwa 48.800 Euro beim Sachaufwand,
- **Belastung der öffentlichen Verwaltung** in Höhe von etwa 1,7 Mio. Euro.

Normadressat	Belastung in Höhe von rund	Entlastung in Höhe von rund	Saldo (gerundet)
Wirtschaft	523.400 Euro	- 861.700 Euro	- 338.300 Euro
Bürgerinnen und Bürger Zeitaufwand Sachaufwand	28.400 Stunden 56.100 Euro	- 52.500 Stunden - 7.300 Euro	- 24.100 Stunden 48.800 Euro
Öffentliche Verwaltung (Land/Kommunen)	4,8 Mio. Euro	3,1 Mio. Euro	1,7 Mio. Euro

Im Jahresvergleich zeigt sich, dass der Trend zur Entlastung der Wirtschaft fortgesetzt werden konnte. Im Vorjahr wurde die Wirtschaft um etwa 220,1 Mio. Euro entlastet[4] und im Jahr 2019 um etwa 58,3 Mio. Euro. Im Jahr 2018 wurde die Wirtschaft noch mit rund 260.000 Euro belastet.

[3] Eine Bürgerstunde wurde mit 25 Euro angesetzt.
[4] Die Entlastung der Wirtschaft ist im Jahr 2020 im Wesentlichen auf die Amortisation der Investitionskosten in Photovoltaikanlagen, zu deren Installation Unternehmen verpflichtet wurden, zurückzuführen.

Die Bürgerinnen und Bürger traf 2020 eine Belastung in Höhe von etwa 5,4 Mio. Euro. Im Jahr 2019 konnten sie um etwa 39,9 Mio. Euro entlastet werden und im Jahr 2018 um etwa 1 Mio. Euro. Die Entlastung im Jahr 2021 in Höhe von rund 0,6 Mio. Euro setzt sich zusammen aus einer Entlastung beim Zeitaufwand in Höhe von etwa 602.500 Euro und einer Belastung beim Sachaufwand in Höhe von etwa 48.800 Euro.

Der Trend zur Entlastung gilt nicht für die Verwaltung. Diese wurde zwar im Vorjahr um etwa 49,4 Mio. Euro entlastet[5], allerdings wurde sie im Jahr 2019 mit etwa 13,9 Mio. Euro und im Jahr 2018 mit etwa 5,4 Mio. Euro belastet.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Normadessaten im Jahresvergleich 2018 bis 2021 (in Mio. Euro)

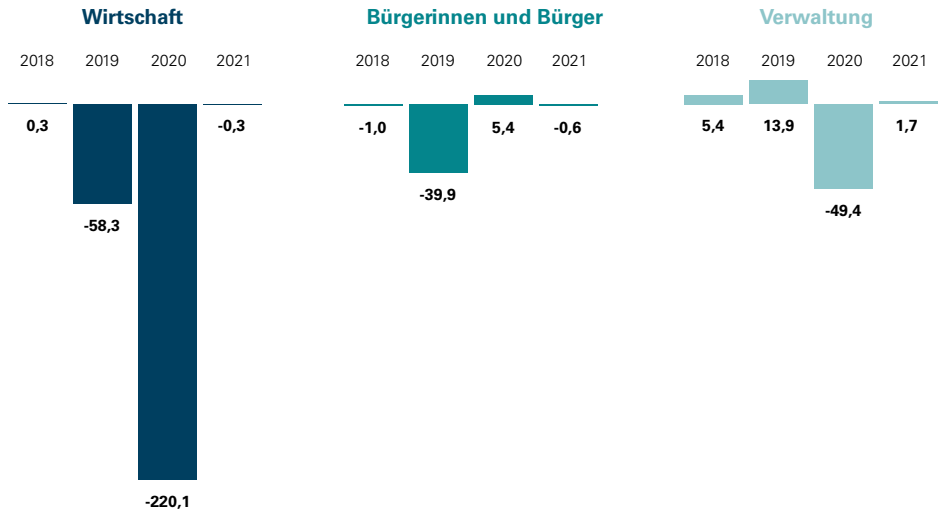

Datenquelle 10: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die folgenden Regelungen haben 2021 die größten jährlichen Belastungen verursacht:

Regelungen mit den größten jährlichen Belastungen 2021

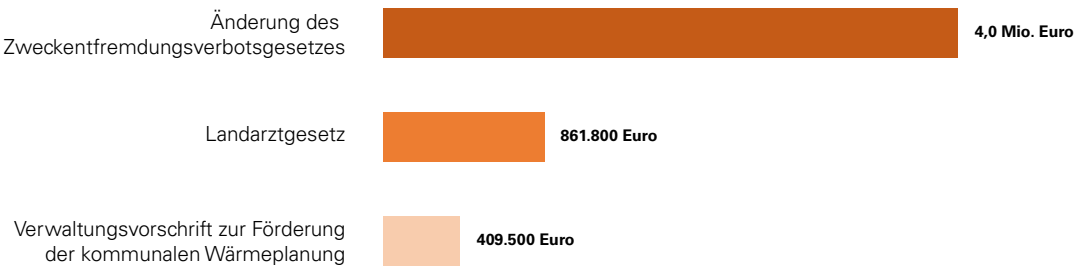

Datenquelle 11: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

[5] Auch die Entlastung der Verwaltung (Landesgebäude) beruht zu einem wesentlichen Teil auf der Berücksichtigung der Amortisation (s.o.).

ÄNDERUNG DES ZWECKENTFREMDUNGSVERBOTSGESETZES

Die größte jährliche Belastung wurde durch die Änderung des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes verursacht. Das Gesetz ermächtigt Gemeinden zur Einführung einer Auskunfts- und Anzeigepflicht bei der Vermietung von Ferienwohnungen, um mit zusätzlichen Kontrollmechanismen dem Wohnraummangel entgegenzuwirken. Auf Seiten der privaten sowie gewerblichen Vermieterinnen und Vermieter entstehen sowohl den Bürgerinnen und Bürgern mit etwa 25.900 Stunden, d.h. rund 647.500 Euro[6], als auch der Wirtschaft mit etwa 261.800 Euro zusätzlicher Aufwand für die Registrierung und Anzeige ihrer Wohnungsüberlassungen. Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,1 Mio. Euro.

LANDARZTGESETZ

Die zweitgrößte jährliche Belastung hat das Landarztgesetz nach sich gezogen. Die Maßnahme zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Raum löst bei den Bürgerinnen und Bürgern einen Mehraufwand durch den Bewerbungsprozess von etwa 930 Stunden Zeitaufwand und etwa 8.400 Euro Sachaufwand aus. Ferner wird die Verwaltung durch zusätzliche Personal- und Sachkosten mit jährlich etwa 830.100 Euro belastet.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG[7]

Ebenfalls belastend wirkte sich die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der kommunalen Wärmeplanung aus. Das Regelungsvorhaben dient der Erstellung kommunaler Wärmepläne innerhalb eines Gemeindegebiets. Hierbei entstehen den Normadressaten Wirtschaft und Verwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 409.500 Euro, verursacht durch die verpflichtende Datenübermittlung ansässiger Unternehmen sowie die weitere Antragsabwicklung der jeweiligen Kommune.

Die folgenden Regelungen haben 2021 erhebliche Entlastungen für die Normadressaten mit sich gebracht:

Regelungen mit den größten jährlichen Entlastungen 2021

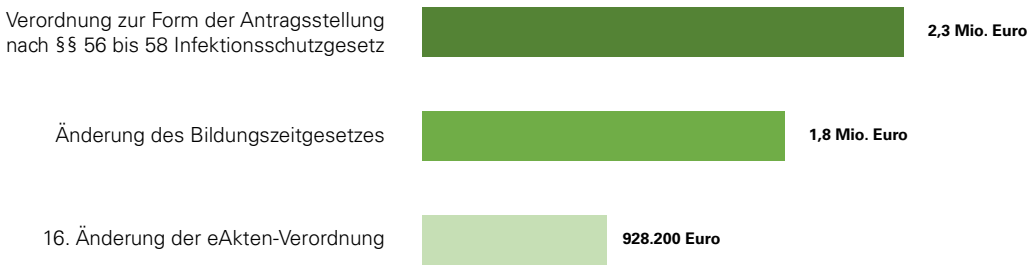

Datenquelle 12: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

[6] Eine Bürgerstunde wurde mit 25 Euro angesetzt.

[7] Ein Teil des Erfüllungsaufwands dieser Verwaltungsvorschrift wurde bereits im Jahresergebnis 2020 bei dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes ausgewiesen. Für das Gesamtergebnis 2021 wird nur der darüberhinausgehende Erfüllungsaufwand berücksichtigt.

VERORDNUNG ZUR FORM DER ANTRAGSTELLUNG NACH §§ 56 BIS 58 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Für die größte jährliche Entlastung sorgte die Verordnung zum Infektionsschutzgesetz durch die Umstellung auf eine verpflichtende elektronische Antragsstellung im Rahmen der Entschädigungen gemäß dem Infektionsschutzgesetz über eine bereits bestehende Plattform. Diese Digitalisierung im Antragsverfahren entlastet alle drei Normadressaten. Die Antragstellenden im privaten und gewerblichen Bereich profitieren von Einsparungen im sechsstelligen Bereich, zuzüglich eingesparter Personalkosten in der weiteren Antragsbearbeitung innerhalb der Verwaltung ergibt sich insgesamt eine Entlastung in Höhe von rund 2,3 Mio. Euro.

ÄNDERUNG DES BILDUNGSZEITGESETZES

Die zweitgrößte Entlastung hat das Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes mit sich gebracht. Durch die Einführung von Standardformularen und einer zusätzlichen Kleinbetriebsregelung wurden etwaige Verfahren beim Antrag von Bildungszeit erheblich vereinfacht. Dies führte zu einer Entlastung der antragsstellenden Bürgerinnen und Bürger in Höhe von etwa 51.800 Stunden, d.h. rund 1,3 Mio. Euro. Für die Wirtschaft ergibt sich eine jährliche Entlastung von etwa 507.400 Euro.

16. ÄNDERUNG DER eAKTEN-VERORDNUNG

Entlastend wirkte sich auch die 16. Änderung der eAkten-Verordnung aus. Diese sorgt in der Verwaltung für eine Entlastung in Höhe von etwa 928.200 Euro durch die elektronische Führung von Prozessakten in Gerichten und Staatsanwaltschaften.

1.3 Einmaliger Erfüllungsaufwand

Neben dem jährlichen Erfüllungsaufwand wurde 2021 auch ein einmaliger Erfüllungsaufwand ausgelöst. Der einmalige Erfüllungsaufwand für alle Normadressaten betrug 2021 etwa 3,2 Mio. Euro.

Die Schätzung des einmaligen Erfüllungsaufwands hat 2021 zu folgendem Ergebnis geführt:

- **Belastung der Wirtschaft** in Höhe von etwa 273.100 Euro,
- **Belastung der Bürgerinnen und Bürger** in Höhe von etwa 21 Stunden (Zeitaufwand, d.h. 525 Euro)[8]
- **Belastung der öffentlichen Verwaltung** in Höhe von rund 2,9 Mio. Euro.

[8] Die Bürgerstunde wurde mit 25 Euro angesetzt.

Regelungen mit den größten einmaligen Belastungen 2021

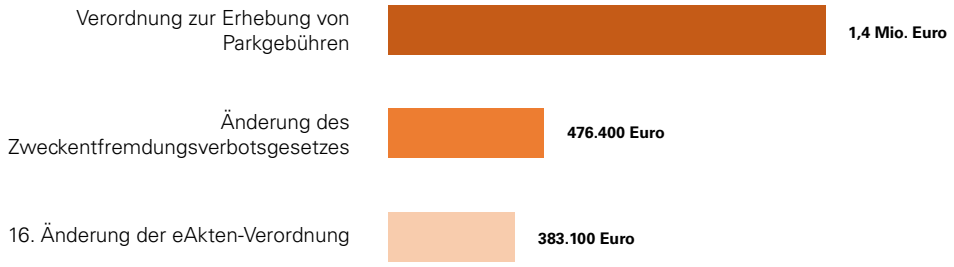

Datenquelle 13: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

VERORDNUNG ZUR ERHEBUNG VON PARKGEBÜHREN

Die größte einmalige Belastung mit rund 1,4 Mio. Euro wurde durch die Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren ausgelöst und betraf ausschließlich die Verwaltung. Das Land hat Gemeinden, unteren Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaulastträgern durch die Verordnung einen größeren Handlungsspielraum bei der Erhebung von Parkgebühren eingeräumt. Zur Umsetzung entstehen einmalige Personalaufwände durch das Erstellen einer entsprechenden Gebührenordnung.

ÄNDERUNG DES ZWECKENTFREMDUNGSVERBOTSGESETZES

Der zweitgrößte einmalige Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 476.400 Euro entfiel ebenfalls auf die Verwaltung durch Änderung des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes. Durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Einführung einer Auskunfts- und Anzeigepflicht bei der Vermittlung von Ferienwohnungen bedarf es zur Umsetzung der jeweiligen Gemeinde eine Satzung sowie die Einrichtung des Anzeigeverfahrens, welche die einmalige Mehrbelastung auslöste.

16. ÄNDERUNG DER eAKTEN-VERORDNUNG

Die Einführung der elektronischen Prozessaktenführung in Gerichten und Staatsanwaltschaften trifft ebenfalls den Normadressaten Verwaltung mit rund 383.100 Euro einmaligem Erfüllungsaufwand durch die digitale Aufrüstung der Verwaltung. Kosten entfielen dabei auf Mitarbeiterschulungen sowie die technische Umsetzung der elektronischen Aktenführung.

1.4 Erfüllungsaufwand für die Normadressaten

1.4.1 WIRTSCHAFT

Von den 120 vom Normenkontrollrat Baden-Württemberg geprüften Regelungsvorhaben hatten 17 (14,2 Prozent) eine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Davon hatten 13 Regelungsvorhaben eine Auswirkung auf den jährlichen Erfüllungsaufwand (8 belastend, 5 entlastend) und sechs eine Auswirkung auf den einmaligen Erfüllungsaufwand.

Die **Unternehmen** in Baden-Württemberg sind 2021 durch Landesrecht insgesamt **um etwa 338.300 Euro entlastet** worden. Der jährlichen Belastung in Höhe von geschätzten 523.400 Euro stand eine jährliche Entlastung in Höhe von etwa 861.700 Euro gegenüber. Der Trend zur Entlastung der Wirtschaft aus den Vorjahren konnte gehalten werden. Wurde die

Wirtschaft 2019 insbesondere durch die Novellierung der Landesbauordnung um etwa 58,3 Mio. Euro entlastet, traf sie 2020 eine noch höhere Entlastung in Höhe von rund 220,1 Mio. Euro durch die Novelle des Klimaschutzgesetzes. Im Jahr 2018 wurde die Wirtschaft noch mit etwa 0,3 Mio. Euro belastet.

Außerdem wurden die Unternehmen im Jahr 2021 **einmalig mit etwa 273.100 Euro belastet**. Im Vorjahr wurde die Wirtschaft mit etwa 30,2 Mio. Euro belastet. Im Jahr 2019 belief sich der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf etwa 5,2 Mio. Euro und im Jahr 2018 auf etwa 0,1 Mio. Euro.

Folgende drei Vorschriften haben die größten jährlichen Belastungen für die Wirtschaft ausgelöst:

Regelungen mit den größten jährlichen Belastungen für die Wirtschaft 2021

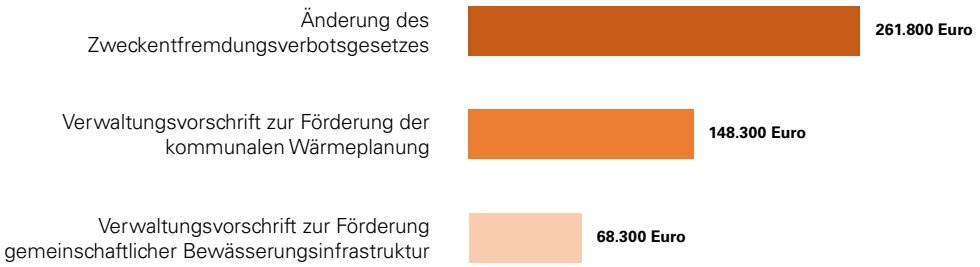

Datenquelle 14 : Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

ÄNDERUNG DES ZWECKENTFREMDUNGSVERBOTSGESETZES

Die größte jährliche Belastung für die Wirtschaft entsteht durch die Änderung des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes. Bei der gewerblichen Vermietung von Ferienwohnungen sowie dem Betreiben von Internetportalen zur Vermittlung von Ferienwohnungen entsteht durch die Einführung einer Registrierungs- und Anzeigepflicht ihrer Wohnungsüberlassungen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 261.800 Euro.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG

Der zweitgrößte jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 148.300 Euro entsteht durch die verpflichtende Datenübermittlung an die Kommune zur Erstellung kommunaler Wärmepläne.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG GEMEINSCHAFTLICHER BEWÄSSERUNGSINFRASTRUKTUR

Mit der Verwaltungsvorschrift zur Förderung gemeinschaftlicher Bewässerungsinfrastruktur sollen landwirtschaftliche Betriebe angesichts der zunehmenden Witterungsrisiken beim Aufbau eines betrieblichen Risikomanagements unterstützt werden. Für die Abwicklung von Förderanträgen und Maßnahmen zur Förderung gemeinschaftlicher Bewässerungsinfrastruktur entsteht eine jährliche Belastung von etwa 68.300 Euro bei den Boden- und Wasserverbänden. Hierbei handelt es sich größtenteils um Kosten für Gutachten und Genehmigungen.

Die Wirtschaft wurde aber auch im Jahr 2021 entlastet. Die folgenden Regelungen führen zu den größten jährlichen Entlastungen für die Wirtschaft:

Regelungen mit den größten jährlichen Entlastungen für die Wirtschaft 2021

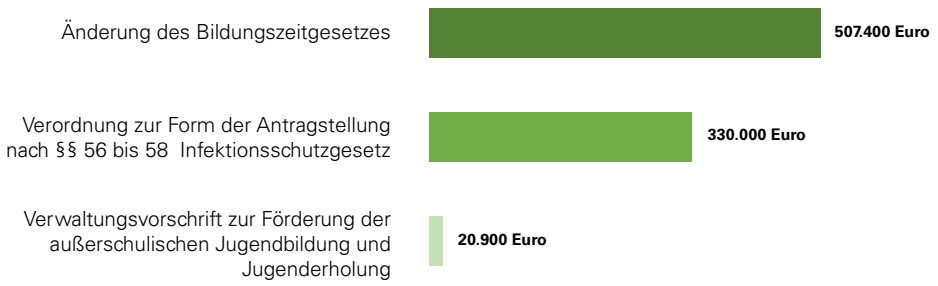

Datenquelle 15: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

ÄNDERUNG DES BILDUNGSZEITGESETZES

Die größte jährliche Entlastung für die Wirtschaft wurde durch die Änderung des Bildungszeitgesetzes hervorgerufen. Durch die Einführung von Standardformularen und einer zusätzlichen Kleinbetriebsregelung konnten Verfahren beim Antrag von Bildungszeit erheblich vereinfacht werden. Dies führt zu einer Entlastung der Wirtschaft in Höhe von etwa 507.400 Euro.

VERORDNUNG ZUR FORM DER ANTRAGSTELLUNG NACH §§ 56 BIS 58 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Die zweitgrößte jährliche Entlastung für die Wirtschaft mit rund 330.000 Euro entsteht durch die Umstellung auf eine verpflichtende elektronische Antragsstellung im Rahmen der Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Antragstellende Unternehmen werden durch die digitale Verfahrensabwicklung entlastet und Bürokratie wird vermieden.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER AUSSERSCHULISCHEN JUGENDBILDUNG UND JUGENDERHOLUNG

Durch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung und Jugenderholung wird mithilfe einer Umstellung der Förderung über Tagessätze das Förderverfahren vereinfacht. Dies führt zu jährlichen Einsparungen in Höhe von rund 20.900 Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch Landesregelungen belief sich 2021 auf etwa 273.100 Euro. Dieser einmalige Investitions- und Mehraufwand der Wirtschaft ist insbesondere auf die folgenden drei Regelungen zurückzuführen:

Regelungen mit den größten einmaligen Belastungen für die Wirtschaft 2021

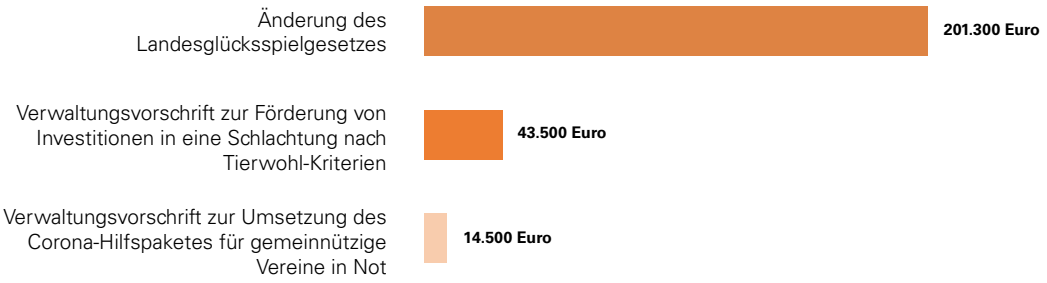

Datenquelle 16 : Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

ÄNDERUNG DES LANDESGLÜCKSSPIELGESETZES

Der Großteil des einmaligen Erfüllungsaufwands entfällt 2021 auf die Änderung des Landesglücksspielgesetzes. Infolge der neu eingeführten Mindestabstandsregelungen zwischen Wettvermittlungsstellen, zu Sportanlagen sowie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 201.300 Euro. Dieser resultiert v. a. aus den neuen Nachweispflichten der Abstandsregelungen, welche von den Betreiberinnen und Betreiber erbracht werden müssen.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN IN EINE SCHLACHTUNG NACH TIERWOHL-KRITERIEN

Die Förderung von Investitionen in eine Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien erfordert bei antragsstellenden Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüssen einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 43.500 Euro für die Erstellung und Einreichung der Förderanträge.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR UMSETZUNG DES CORONA-HILFSPAKETS FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE IN NOT

Ein weiterer einmaliger Aufwand in Höhe von etwa 14.500 Euro entsteht der Wirtschaft im Zuge der Antragsstellung des Corona-Hilfspakets für gemeinnützige Vereine, welche pandemiebedingt in eine existenzbedrohende Lage geraten sind.

1.4.2 BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Im Jahr 2021 hatten zehn, d.h. 8,3 Prozent, der 120 geprüften Regelungsvorhaben quantifizierbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger. Davon hatten acht Regelungen eine Auswirkung auf den jährlichen Zeitaufwand (je vier mit be- bzw. entlastender Wirkung) und sieben eine Auswirkung auf den jährlichen Sachaufwand (vier belastend, drei entlastend). Eine Regelung wirkte sich auf den einmaligen Zeitaufwand aus.

Die jährliche zeitliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2021 belief sich auf rund 28.400 Stunden, die mit jeweils 25 Euro angesetzt werden[9]. Daraus ergibt sich eine Belastung in Höhe von insgesamt rund 710.000 Euro. Dem gegenüber stehen Entlastungen in Höhe von etwa 52.500 Stunden, dies entspricht etwa 1,3 Mio. Euro. Im Saldo ergibt sich daraus eine **Entlastung in Höhe von etwa 24.100 Stunden und damit von etwa 602.500 Euro.**

Bei den Sachkosten wurden die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2021 um etwa 56.100 Euro belastet. Dem gegenüber stehen Entlastungen in Höhe von etwa 7.300 Euro, sodass sich in der Summe eine **Belastung aufgrund von Sachkosten in Höhe von rund 48.800 Euro** ergibt.

Im Vorjahr ergab sich insgesamt eine Belastung beim jährlichen Zeitaufwand der Bürger und Bürgerinnen in Höhe von etwa 390.400 Stunden. In den Jahren zuvor ergab sich jeweils eine jährliche Entlastung beim Zeitaufwand in Höhe von etwa 225.700 Stunden (2019) und etwa 38.800 Stunden (2018).

In Bezug auf den jährlichen Sachaufwand ergaben sich in den Vorjahren jeweils Entlastungen in Höhe von etwa 4,4 Mio. Euro (2020), 34,3 Mio. Euro (2019) und 9.700 Euro (2018).

Die folgenden drei Regelungen verursachten 2021 die größten jährlichen Belastungen beim Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger:

Regelungen mit den größten jährlichen Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger 2021

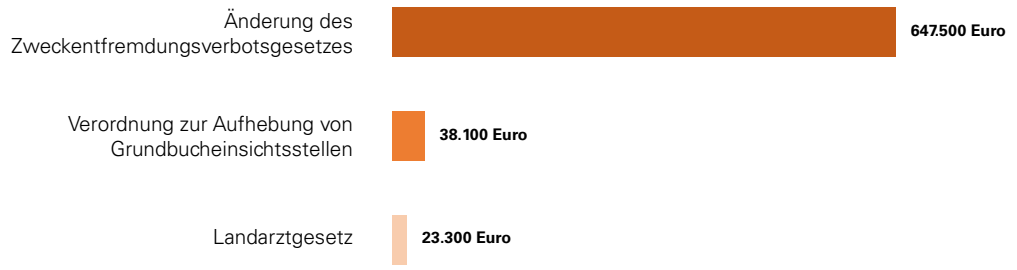

Datenquelle 17 : Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg und eigene Berechnungen

ÄNDERUNG DES ZWECKENTFREMDUNGSVERBOTSGESETZES

Die größte jährliche Belastung für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderung des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes. Die Regelung betrifft zu rund 67 Prozent die private Vermietung von Ferienwohnungen. Den Eigentümerinnen und Eigentümern von Ferienwohnungen entsteht für die Registrierung und Anzeigepflicht für jede einzelne Wohnungsüberlassung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 25.900 Stunden, dies entspricht 647.500 Euro.

[9] Der Umrechnungsfaktor entspricht der Berechnungsweise des Bundes.

VERORDNUNG ZUR AUFHEBUNG VON GRUNDBUCHEINSICHTSSTELLEN

Durch die Aufhebung von Grundbucheinsichtsstellen in Bad Waldsee, Bühl, Durmersheim, Gammelshausen, Lehrensteinsfeld, Mönchweiler und Oberteuringen entsteht den Bürgern und Bürgerinnen ein Zeitaufwand von etwa 1.525 Stunden, d.h. rund 38.100 Euro, durch verlängerte Wegezeiten.

LANDARZTGESETZ

Die drittgrößte jährliche Belastung für die Bürgerinnen und Bürger wird durch das Landarztgesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Raum ausgelöst. Im Wege einer Vorabquote werden bis zu 75 Studienplätze aller in Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze vorab für Studienbewerberinnen und -bewerber reserviert, die sich verpflichten, nach Studienabschluss und Facharztanerkennung eine hausärztliche Tätigkeit in einem Bedarfsgebiet für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzunehmen. Der Zeitaufwand von etwa 930 Stunden, d.h. rund 23.300 Euro, entsteht durch die Teilnahme am Auswahlverfahren sowie die Abgabe der Verpflichtungserklärung.

Die größten jährlichen Belastungen beim Sachaufwand wurden 2021 durch die folgenden drei Regelungen verursacht:

Regelungen mit dem größten jährlichen Sachaufwand für Bürgerinnen und Bürger 2021

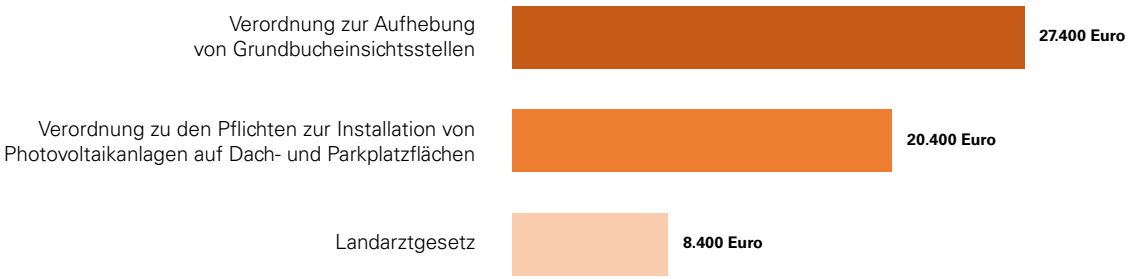

Datenquelle 18 : Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg und eigene Berechnungen

VERORDNUNG ZUR AUFHEBUNG VON GRUNDBUCHEINSICHTSSTELLEN

Durch die Aufhebung von Grundbucheinsichtsstellen verlängern sich die Wegezeiten zur nächsten Grundbucheinsichtsstelle für die Bürgerinnen und Bürger. Für die zusätzlichen Fahrtkosten zur Erledigung von Grundbuchgeschäften entsteht ein jährlicher Sachaufwand von etwa 27.400 Euro.

VERORDNUNG ZU DEN PFLICHTEN ZUR INSTALLATION VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN AUF DACH- UND PARKPLATZFLÄCHEN

Die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen verursacht einen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger von rund 20.400 Euro. Die Kosten entstehen durch zusätzliche Informationspflichten verbunden mit der Erstellung und Einreichung erforderlicher Unterlagen durch Bauherren an die zuständige Baurechtsbehörde.

LANDARZTGESETZ

Durch die Fahrtkosten zur Teilnahme am Bewerbungsgespräch sowie die Beglaubigung der Verpflichtungserklärung entstehen für die Bewerberinnen und Bewerber jährliche Sachkosten in Höhe von etwa 8.400 Euro.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden im Jahr 2021 auch entlastet. Die größten zeitlichen Entlastungen verursachten die folgenden drei Regelungen:

Regelungen mit den größten jährlichen Entlastungen beim Zeitaufwand 2021

Datenquelle 19 : Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg und eigene Berechnungen

ÄNDERUNG DES BILDUNGSZEITGESETZES

Die größte jährliche Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger wurde durch die Änderung des Bildungszeitgesetzes verursacht. Die darin enthaltenen Vereinfachungen im Antragsverfahren unter Verwendung von Standardformularen bewirken eine jährliche Zeitersparnis für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 51.800 Stunden, was etwa 1,3 Mio. Euro entspricht.

VERORDNUNG ZUR AUFHEBUNG UND EINRICHTUNG VON GRUNDBUCHEINSICHTSSTELLEN

Durch die Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen in Wildberg, Untereisesheim, Kirchheim am Neckar sowie Pforzheim werden Bürgerinnen und Bürger um etwa 600 Stunden Zeitaufwand, d.h. 15.300 Euro, entlastet. Grund hierfür sind verkürzte Wegezeiten zu den Grundbucheinsichtsstellen.

VERORDNUNG ZUR FORM DER ANTRAGSTELLUNG NACH §§ 56 BIS 58 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Die Umstellung auf eine verpflichtend elektronische Antragsstellung bei Entschädigungsanträgen nach dem Infektionsschutzgesetz bringt eine zeitliche Entlastung für die Bürger und Bürgerinnen von etwa 111 Stunden, d.h. rund 2.800 Euro. Diese ergibt sich aus der Einsparung von Kosten für den bisherigen Postweg der Anträge.

[9] Der Umrechnungsfaktor entspricht der Berechnungsweise des Bundes.

Neben zeitlichen Entlastungen ergaben sich für die Bürgerinnen und Bürger auch Entlastungen beim jährlichen Sachaufwand:

Regelungen mit den größten jährlichen Entlastungen beim Sachaufwand 2021

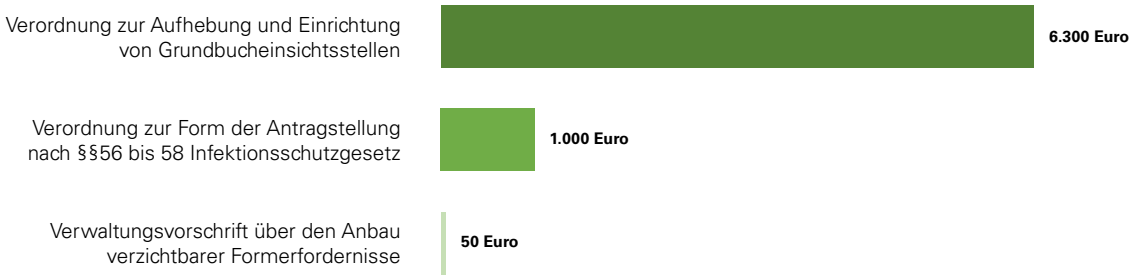

Datenquelle 20 : Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg und eigene Berechnungen

VERORDNUNG ZUR AUFHEBUNG UND EINRICHTUNG VON GRUNDBUCHEINSICHTSSTELLEN

Durch die Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen in Wildberg, Untereisesheim, Kirchheim am Neckar sowie Pforzheim werden Bürgerinnen und Bürger beim Tätigen von Grundbuchgeschäften künftig um 6.300 Euro entlastet. Grund hierfür sind Einsparungen von Fahrtkosten zur zuständigen Grundbucheinsichtsstelle.

VERORDNUNG ZUR FORM DER ANTRAGSTELLUNG NACH §§ 56 BIS 58 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Die Umstellung auf eine verpflichtend elektronische Antragsstellung bei Entschädigungsanträgen nach dem Infektionsschutzgesetz bringt eine Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger von rund 1.000 Euro. Diese ergibt sich aus der Einsparung von Aufwänden für den Postversand der Anträge.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ÜBER DEN ABBAU VERZICHTBARER FORMERFORDERNISSE

Durch die Anpassung von Formerfordernissen in 62 Rechtsvorschriften wurde die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung geschaffen. Dies führt durch die Einsparung von Portokosten zu einer Entlastung in Höhe von rund 50 Euro für die Bürgerinnen und Bürger.

Die folgende Regelung führte zu einmaligen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger:

ÄNDERUNG DER VERWALTUNGSVORSCHRIFT ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER ZUWENDUNG FÜR DIE PRAXISINTEGRIERTE AUSBILDUNG VON ERZIEHERINNEN UND ERZIEHERN

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 21 Stunden, bzw. 500 Euro, entsteht durch die Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung einer Zuwendung für die praxis-

integrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Der Zeitaufwand entsteht hierbei durch das Ausfüllen und Übermitteln erforderlicher Formulare.

Ein einmaliger Sachaufwand wurde für die Bürgerinnen und Bürger nicht ausgelöst.

1.4.3 VERWALTUNG

Von den 120 geprüften Regelungsvorhaben hatten 37 (30,8 Prozent) eine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung, davon 32 mit Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand (24 belastend, 8 entlastend). Auf den einmaligen Erfüllungsaufwand der Verwaltung wirkten sich 20 Regelungsvorhaben aus.

Der Belastung in Höhe von etwa 4,8 Mio. Euro stand eine Entlastung in Höhe von etwa 3,1 Mio. Euro gegenüber, sodass die Verwaltung insgesamt **um etwa 1,7 Mio. Euro belastet wurde**.

Im Vorjahr wurde die Verwaltung um etwa 49,4 Mio. Euro entlastet. Im Jahr 2019 wurde die Verwaltung insgesamt um etwa 13,9 Mio. Euro belastet. Auch im Jahr 2018 wurde die Verwaltung insgesamt mit etwa 5,4 Mio. Euro belastet.

Außerdem wurde die Verwaltung im Jahr 2021 **einmalig mit etwa 2,9 Mio. Euro belastet**. 2020 wurde ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von etwa 247,4 Mio. Euro verursacht. Im Jahr 2019 wurde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von knapp 163,7 Mio. Euro ausgelöst. Im Jahr 2018 belief sich der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf etwa 1,7 Mio. Euro.

Die folgenden Regelungen haben 2021 die größten jährlichen Belastungen für die öffentliche Verwaltung verursacht:

Regelungen mit den größten jährlichen Belastungen für die Verwaltung 2021

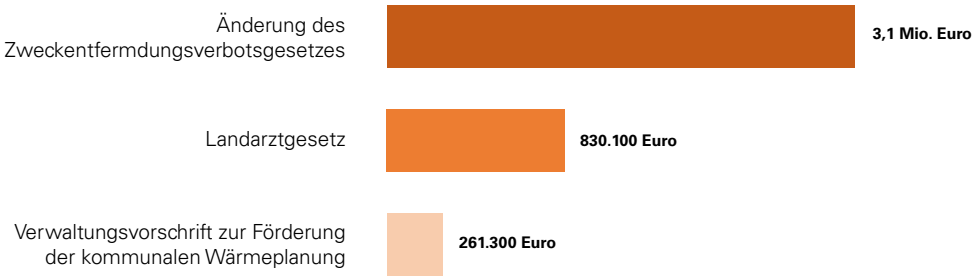

Datenquelle 21 : Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

ÄNDERUNG DES ZWECKENTFREMDUNGSVERBOTSGESETZES

Die größte jährliche Belastung für die Verwaltung brachte die Änderung des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes mit sich. Durch Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Einführung einer Auskunfts- und Anzeigepflicht einzelner Gemeinden bei der Vermittlung von Ferienwohnungen soll mit zusätzlichen Kontrollmechanismen dem Wohnraummangel entgegengewirkt werden. Dies löst bei den Gemeinden, die von der Zweckentfremdungsverbotssatzung Gebrauch machen, einen jährlichen Erfüllungsaufwand aus. Die damit verbundene Prüfung registrierter und angezeigter Wohnungsüberlassungen führt zu einer jährlichen Mehrbelastung der Verwaltung in Höhe von etwa 3,1 Mio. Euro.

LANDARZTGESETZ

Das Landarztgesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Raum löste mit jährlich etwa 830.100 Euro den zweitgrößten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aus. Für das Verfahrensmanagement von der Bewerbung bis zur Überprüfung der Vertragserfüllung ist die Einrichtung einer zuständigen Stelle erforderlich. Hierfür entsteht dem Land ein jährlicher Personal- und Sachaufwand.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG

An dritter Stelle der jährlichen Belastungen im Jahr 2021 steht die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der kommunalen Wärmeplanung. Durch das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Betreuung des Förderprogramms entsteht der Verwaltung eine Belastung in Höhe von etwa 261.300 Euro.

Die folgenden Regelungen haben 2021 die größten jährlichen Entlastungen für die öffentliche Verwaltung verursacht:

Regelungen mit den größten jährlichen Entlastungen für die Verwaltung 2021

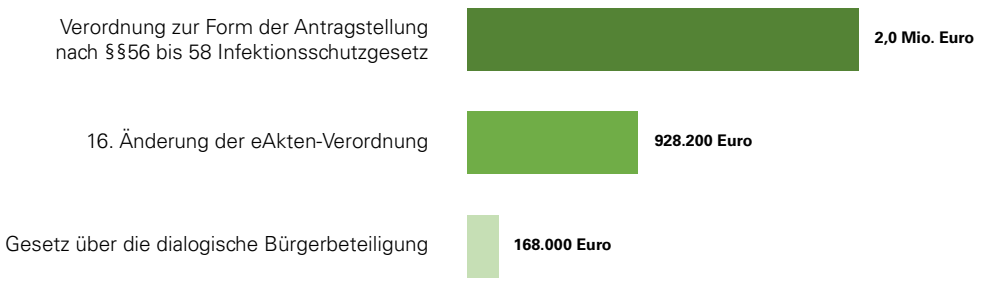

Datenquelle 22: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

VERORDNUNG ZUR FORM DER ANTRAGSTELLUNG NACH §§ 56 BIS 58 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Für die größte jährliche Entlastung sorgte die Verordnung zum Infektionsschutzgesetz durch die Umstellung auf eine verpflichtende elektronische Antragsstellung über eine bereits bestehende Plattform. Dadurch wird die Verwaltung mit rund 1,9 Mio. Euro beim Personalaufwand sowie etwa 58.000 Euro beim Sachaufwand entlastet.

16. ÄNDERUNG DER eAKTEN-VERORDNUNG

Eine weitere jährliche Entlastung wurde durch die 16. Änderung der eAkten-Verordnung erzielt. Diese betrifft ausschließlich interne Belange der Justiz und sorgt in der Verwaltung für eine Entlastung von etwa 928.200 Euro durch die elektronische Aktenführung in den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften.

GESETZ ÜBER DIE DIALOGISCHE BÜRGERBETEILIGUNG

Durch die gesetzliche Festlegung der dialogischen Bürgerbeteiligung wird das Befragungsverfahren erheblich vereinfacht, was in der Verwaltung zu einer jährlichen Entlastung in Höhe von etwa 168.000 Euro führt. Grund dafür ist, dass statt einer Telefon-Akquise nun auf das Melderegister zurückgegriffen werden kann.

Die größten einmaligen Belastungen für die Verwaltung wurden durch die folgenden Regelungen verursacht:

Regelungen mit den größten einmaligen Belastungen für die Verwaltung 2021

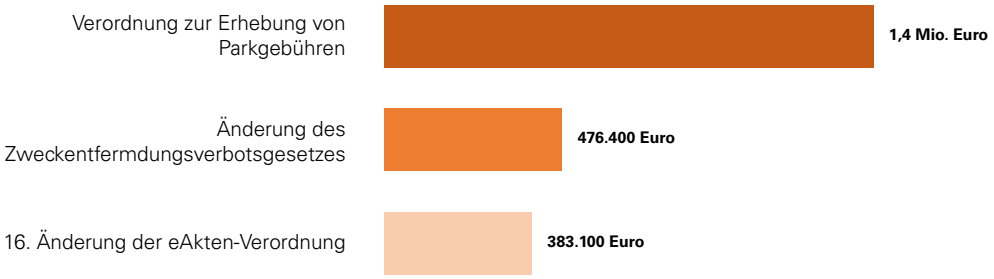

Datenquelle 23: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

VERORDNUNG ZUR ERHEBUNG VON PARKGEBÜHREN

Der größte einmalige Erfüllungsaufwand mit rund 1,4 Mio. Euro wurde durch die Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren ausgelöst. Dieser entsteht durch die Möglichkeit, städtische Quartiere als solche mit erheblichem Parkraummangel auszuweisen und Gebühren für Parkausweise zu erheben. Hierfür entsteht ein einmaliger Personalaufwand.

ÄNDERUNG DES ZWECKENTFREMDUNGSVERBOTSGESETZES

Die zweitgrößte einmalige Belastung in Höhe von etwa 476.400 Euro entsteht durch die Änderung des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes. Durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Einführung einer Auskunfts- und Anzeigepflicht bei der Vermittlung von Ferienwohnungen bedarf es zur Umsetzung der jeweiligen Gemeinde eine Satzung sowie die Einrichtung des Anzeigeverfahrens, welche die einmalige Mehrbelastung auslösen.

16. ÄNDERUNG DER eAKTEN-VERORDNUNG

Durch die digitale Aufrüstung der Verwaltung in Form von IT und Schulungen für die elektronische Aktenführung in den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften wird die Verwaltung einmalig mit etwa 383.100 Euro belastet.

1.5 Erfüllungsaufwand nach Ressorts

Im Jahr 2021 wurden dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg insgesamt 120 Regelungsvorhaben von den Landesministerien zur Prüfung vorgelegt. Die meisten Regelungen kamen dabei vom Ministerium der Justiz und für Migration (26 Regelungsvorhaben), vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (19 Regelungsvorhaben) sowie vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (17 Regelungsvorhaben).

Die meisten der geprüften Regelungsvorhaben mit quantifizierten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand stammten vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (9 Regelungen), vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (7 Regelungen) sowie vom Ministerium der Justiz und für Migration (5 Regelungen).

Übersicht über die geprüften Regelungsvorhaben nach Ressorts 2021

Ressort	Gesamtzahl Regelungsvorhaben	davon mit quantifizierten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand	davon ohne quantifizierte Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Staatsministerium (StM)	2	1	1
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (IM)	17	7	10
Ministerium für Finanzen (FM)	8	3	5
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)	15	1	14
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)	5	1	4
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)	5	2	3
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM)	6	3	3
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (SM)	19	9	10
Ministerium der Justiz und für Migration (JUM)	26	5	21
Ministerium für Verkehr (VM)	3	2	1
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)	14	4	10
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW)	-	-	-
Insgesamt	**120**	**38**	**82**

Datenquelle 24: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Rangfolge der Ministerien fällt anders aus, wenn man die Höhe des ausgelösten jährlichen Erfüllungsaufwands pro Ressorts betrachtet. Hier zeigt sich, dass durch Regelungsvorhaben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (rund 2,2 Mio. Euro), des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (rund 461.000 Euro) und des Ministeriums für Finanzen (rund 266.000 Euro) die größten jährlichen Erfüllungsaufwände verursacht wurden.

Die größten jährlichen Entlastungen wurden durch Regelungsvorhaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (etwa 1,4 Mio. Euro), des Ministeriums der Justiz und für Migration (rund 732.500 Euro) und des Staatsministeriums (etwa 168.000 Euro) ausgelöst.

Übersicht zur Höhe des jährlichen Erfüllungsaufwands nach Ressorts 2021

Ressort	Wirtschaft	Bürgerinnen und Bürger		Verwaltung	Summe
	jährlicher Erfüllungsaufwand	jährlicher Zeitaufwand	jährlicher Sachaufwand	jährlicher Erfüllungsaufwand	
StM	-	-	-	- 168.000	- 168.000
IM	8.471	- 175	- 47	111.144	119.393
FM	-	-	-	265.620	265.620
KM	-	-	-	-	-
MWK	-	-	-	- 20.000	- 20.000
UM	172.859	-	20.400	267.663	460.922
WM	- 245.554	- 645.225	-	3.086.823	2.196.044
SM	- 348.131	20.475	7.400	- 1.094.263	- 1.414.519
JUM	5.788	22.875	21.059	- 782.265	- 732.543
VM	-	-	-	-	-
MLR	68.300	-	-	66.900	135.200
MLW	-	-	-	-	-

Datenquelle 25: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die größten einmaligen Belastungen wurden durch Regelungsvorhaben des Ministeriums für Verkehr (rund 1,4 Mio. Euro), des Ministeriums der Justiz und für Migration (rund 705.600 Euro) und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (rund 509.000 Euro) verursacht.

Übersicht zur Höhe des einmaligen Erfüllungsaufwands nach Ressorts					
Res-sort	Wirtschaft	Bürgerinnen und Bürger		Verwaltung	Summe
	einmaliger Erfüllungs-auf-wand	einmaliger Zeitaufwand	einmaliger Sachaufwand	einmaliger Erfüllungs-aufwand	
StM	-	-	-	-	-
IM	201.347	-	-	69.360	270.707
FM	-	-	-	27.580	27.580
KM	1.200	525	-	1.800	3.525
MWK	-	-	-	-	-
UM	-	-	-	-	-
WM	-	-	-	508.984	508.984
SM	12.577	-	-	118.720	131.297
JUM	-	-	-	705.643	705.643
VM	-	-	-	1.401.300	1.401.300
MLR	57.980	-	-	111.940	169.920
MLW	-	-	-	-	-

Datenquelle 26: Datenbank Erfüllungsaufwand, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

1.6 Fazit

Nach mehr als vier Jahren der Berechnung des Erfüllungsaufwands und der methodischen Anpassung der Berechnungsmethode an länderspezifische Besonderheiten lassen sich einige Erfahrungen im Hinblick auf die Zielstellungen, Transparenz für die Gesetzesfolgen zu schaffen und für eine aufwandsschonende Rechtsetzung zu sorgen, zusammenfassen:

- Der **Kulturwandel einer besseren Rechtsetzung** wurde auch in Baden-Württemberg erfolgreich eingeleitet. Im Jahr 2021 schien die Quantifizierung des Erfüllungsaufwands durchaus schon Routine geworden zu sein.

- Es gab auch im Jahr 2021 wieder Nettoentlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft. Trotz der Anwendung der eingeschränkten, auf Spezifika von Landesaufgeben zugeschnittenen Ermittlung des Erfüllungsaufwands ergaben sich allerdings auch **wieder moderate Mehrbelastungen für die Verwaltungen**.

- Dank der Unterstützung der Ressorts durch das Statistische Landesamt ist die Methodik der Ermittlung des Erfüllungsaufwands inzwischen gut verbreitet. In Einzelfällen gibt es jedoch immer noch kleinere Probleme, vor allem durch **zu viel Detailgenauigkeit**. Auch ist eine Orientierung an den Werten des Bundes bei der Umsetzung von Bundes- in Landesrecht nicht unbedingt zielführend, weil die Bundesdaten nicht immer realitätsgerecht ermittelt werden und das Landesrecht, v.a. im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahren, häufig eigene, abweichende Konkretisierungen enthält.

- Bedauerlich ist die kürzlich beschlossene **Aussetzung der Quantifizierung** des Erfüllungsaufwands bis zum 31.12.2022, zumal der Arbeitsaufwand infolge der Anpassung der Berechnungsmethode gegenüber den Vorjahren gesunken ist.

- Die ex ante Ermittlung des Erfüllungsaufwands für neue rechtliche Regelungen ist zwar häufig mit Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft verbunden, oft aber noch mit **Mehrbelastungen für Landes- und Kommunalverwaltungen**. Diese entstehen vor allem dann, wenn Informationspflichten das Mittel der Wahl zur Lösung gesellschaftspolitischer Probleme sind. Hier korrespondieren dann die Folgekosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger und die „Verarbeitungskosten" dieser gelieferten Daten in den Verwaltungen.

- Eine substantielle Entlastung aller drei Adressatengruppen ist wahrscheinlich durch die laufende Rechtsetzung nicht zu erreichen. Hierzu müssen eigenständige Anstrengungen unternommen werden. Das im Koalitionsvertrag verankerte **Abbauziel in Höhe von bis zu 500 Mio. Euro muss durch eigenständige Programme unterlegt werden** und ist nur über einen systematischen Digitalisierungsprozess für Verwaltungsleistungen und Verwaltungsprozesse zu erreichen (siehe Kap. 4).

- Die Effekte der von der Landesregierung angestrebten **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren** sollten in Zukunft berechnet und ausgewiesen werden, sowohl was mögliche zusätzliche Belastungen betrifft als auch insbesondere die zu erwartenden Entlastungen.

- Insgesamt hat sich – auch nach Aussagen der Evaluierungskommission (siehe. Kap. 5 dieses Berichts) – das Programm der Staatsregierung zum Bürokratieabbau erfolgreich etabliert. Die Quantifizierung der Folgekosten auf Landesebene nach dem Grundkonzept des Bundes und die Einsetzung eines unabhängigen Normenkontrollrats nehmen die Bedeutung der Gesetzgebungskompetenz sowie der Vollzugsaufgaben der Länder auf, die ihnen von der Verfassung übertragen wurden. Die Instrumente und Maßnahmen der Bürokratievermeidung und des Bürokratieabbaus auf Landesebene, vervollständigen erst das System zu einem **sinnvollen Gesamtpaket**, da der Bund entsprechend der föderalen Verfassung nicht für den Vollzug zuständig ist. Er denkt ihn bei seinen Regelungsvorhaben häufig auch nicht konsequent mit. Ohne diese **Zweistufigkeit** ist kein wirksamer Bürokratieabbau, keine wirksame Bürokratievermeidung möglich. Dies wird auch an der starken Rolle des Landes Baden-Württemberg bei den Abbaubemühungen von Bundeskanzleramt und Ministerpräsidentenkonferenz im letzten Jahr deutlich. Vor diesem Hintergrund sah sich der Normenkontrollrat Baden-Württemberg im Jahr 2021 und sieht sich weiterhin in einer Rolle als unabhängiger „watch-dog" und konstruktiver, aber nicht immer bequemer Berater der Landesregierung.

02

„Im NKR auf nationaler Ebene haben wir identifiziert, dass effiziente, nutzer- und damit dienstleistungsfreundliche Umsetzung von Rechtssetzungen meist nicht am Willen der Verwaltungsmitarbeitenden, sondern an der Vollzugsuntauglichkeit von Vorschriften scheitert – eine Erkenntnis, die mich auch als Landrätin tagtäglich umtreibt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich dieses Themas angenommen und ist nicht nur deshalb inzwischen zu einem unverzichtbaren Ansprechpartner der kommunalen Ebene geworden."

Dorothea Störr-Ritter,
Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Vermeidung von unnötiger Bürokratie bei neuem Recht

Am besten ist, wenn unnötige Bürokratie gar nicht erst entsteht. Ungleich schwieriger als die Vermeidung unnötiger Bürokratie ist ihre nachträgliche Beseitigung. Dem Normenkontrollrat BW werden deshalb - sofern sie nicht unter eine der Ausnahmen nach der VwV Regelungen fallen - sämtliche Entwürfe neuer Regelungsvorhaben, d.h. Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, von den Ministerien vorgelegt. Er unterstützt die Ministerien dabei, dass der Aufwand für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger, die die Vorschriften einhalten müssen, so gering wie möglich ist. Dies kann z.B. durch Bagatellgrenzen, Kleinbetriebsklauseln, Pauschalen, den Verzicht auf Belegvorlagepflichten oder digitale Antragsverfahren erreicht werden. Dem Normenkontrollrat wurden im Jahr 2021 einige Regelungsvorhaben vorgelegt, die positive Beispiele für den erleichterten Vollzug landesrechtlicher Regelungen sind:

2.1 Verzicht auf die Schriftform

Das **Schriftformerfordernis** (§ 126 BGB) bedeutet, dass eigenhändig unterschrieben werden muss. In der Regel kann darauf verzichtet und eine sog. **Textform** (§ 126b BGB) verlangt werden. In diesem Fall kann die Erklärung sowohl schriftlich als auch digital abgegeben werden. Aus ihr muss allerdings hervorgehen, wer die Erklärung abgibt und um was es geht.
Der Normenkontrollrat BW konnte in einer Vielzahl von Regelungsvorhaben, die ihm zur Qualitätskontrolle vorgelegt wurden, erreichen, dass auf das Schriftformerfordernis verzichtet wurde. Die Alternative der sog. Textform (§ 126b BGB) ist in den Ministerien noch nicht überall bekannt. Teilweise wird davon ausgegangen, dass der Verzicht auf die Schriftform bedeute, der Antragssteller könne seine Erklärung dann telefonisch abgeben. Dies ist nicht der Fall. Auch die Textform stellt ein Formerfordernis dar. Hier besteht Qualifizierungsbedarf.

2.2 Verpflichtung, den Antrag digital einzureichen

Durch die Landesverordnung zur Form der Antragstellung nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben sich hohe jährliche Einsparungen für alle drei Normadressatengruppen ergeben. Bisher konnten Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbständige bei Verdienstausfällen aufgrund von Maßnahmen nach dem IfSG den Entschädigungsantrag entweder in Papierform oder elektronisch einreichen. Mit der o.g. Verordnung wurde eine verpflichtende elektronische Antragstellung über die länderübergreifende OZG-Plattform „IfSG - Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz“ eingeführt. Hintergrund für die Umstellung war der starke Anstieg an Entschädigungsanträgen aufgrund der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden massiven Belastungen für die Verwaltung. Durch die elektronische Antragstellung wird der Personalaufwand in den Behörden reduziert und die Verfahren werden beschleunigt. Bei unbilligen Härten kann der Antrag weiterhin in Papierform gestellt werden.
Der Normenkontrollrat BW ist der Auffassung, dass die Digitalisierung der Verwaltung nennenswert vorangebracht werden kann, wenn zumindest bei gewerblichen Normadressaten (Planern, förderberechtigten Unternehmen etc.) die digitale Antragstellung generell verpflichtend ist.

2.3 Die Verpflichtung, einen Antrag digital über service-bw einzureichen

Die Verordnung zur Durchführung des Landarztgesetzes legt fest, dass der Bewerbungsantrag für einen Studienplatz nach der Landarztquote in elektronischer Form über die Plattform service-bw eingereicht werden muss. Diese Regelung fördert die Digitalisierung und das Landesportal service-bw als zentrales Eingangsportal für Verwaltungsdienstleistungen in Baden-Württemberg.

2.4 Nutzung von Verwaltungsregistern statt aufwändiger Recherchen

Das Gesetz über die dialogische **Bürgerbeteiligung** regelt, dass die Personen, die in den Beteiligungsprozess einbezogen werden sollen, aus dem Melderegister gezogen werden dürfen. Bisher wurden Umfrageinstitute beauftragt, um per Telefon-Akquise Personen für die dialogische Bürgerbeteiligung zu gewinnen. Durch dieses neue Verfahren ergeben sich spürbare Entlastungen für die Verwaltung.
Die vom Land verabschiedete **Grundsteuerreform** ist in ihrem Regelungsgehalt deutlich bürokratieärmer als das Bundesmodell. Diese Entlastung würde aber besser wahrgenommen, wenn mit der Steuererklärung nicht Daten angegeben werden müssten, die in Landesregistern bereits vorliegen bzw. eigentlich vorliegen sollten. So müssen von den Grundstückseigentümern die Bodenrichtwerte angegeben werden. Dafür hat das Land die Datenbank BORIS BW angelegt. Sie ist allerdings von den Kommunen bislang nur mit einem Bruchteil der Daten befüllt worden. An diesen digitalen Lösungen wird intensiv gearbeitet.

2.5 Einführung einer Kleinbetriebsklausel

Mit der Novellierung des Bildungszeitgesetzes wurde eine Kleinbetriebsklausel eingeführt. Danach besteht der Anspruch von Arbeitnehmern auf Bildungszeit zwar auch in Kleinbetrieben unter 10 Beschäftigten, die Arbeitgeber können allerdings den Antrag unter Hinweis auf die geringe Betriebsgröße ablehnen. Sie müssen dabei Form und Frist wahren. Der Normenkontrollrat BW hatte hier vorgeschlagen, dass die Betriebsgröße ein Ausschlussgrund ist.

2.6 Verzicht auf die Verpflichtung, Belege vorzulegen

Bei der Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz hat der Normenkontrollrat BW angeregt, darauf zu verzichten, dass Antragstellende, wenn sie Trennungsgeld beantragen, die Fahrtkosten mit Belegen nachweisen müssen. Stattdessen könnte die Verwaltung bei Bedarf Belege individuell anfordern oder stichprobenweise nachprüfen. Belegvorlagepflichten sind ein Grundsatzthema des Bürokratieabbaus. So wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im Wesentlichen auf die Belegvorlagepflicht (z.B. Spendenbescheinigung, Kapitalertragsteuerbescheinigung) verzichtet. Grundsätzlich müssen dem Finanzamt Belege nur noch dann vorgelegt werden, wenn das Finanzamt dazu auffordert.
Bei der Frage der Belegvorlagepflicht sollte immer geprüft werden, ob die Verwaltungskosten, die durch die Prüfung der Belege entstehen, nicht höher sind als die Zahlungsausfälle des Staates. Mit dieser wirtschaftlichen Betrachtung stehen wir in den Verwaltungen allerdings noch am Anfang. In der Regel überwiegt die Auffassung, aus Gleichbehandlungsgründen müsse ein hoher Perfektionsgrad eingehalten werden – unabhängig von den Kosten, die dadurch für die Verwaltung entstehen.

2.7 Verzicht auf sog. Erfüllungsnachweise

Der Normgeber geht zunehmend dazu über, sog. Erfüllungsnachweise zu verlangen, d.h. Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger müssen belegen, dass sie sich an die gesetzliche Verpflichtung, z.B. energetische Maßnahmen am Gebäude durchzuführen, halten werden bzw. gehalten haben. Es werden also sowohl Absichtserklärungen als auch Vollzugserklärungen verlangt. Im gleichen Zug wird von Planern teilweise bußgeldbewehrt verlangt, dass sie den Bauherrn auf die Verpflichtung zur Vorlage des Erfüllungsnachweises hinweisen.
Diese Anforderungen verursachen bei privaten wie gewerblichen Bauherrn einen hohen Aufwand. Erfüllungsnachweise werden verlangt, weil die Verwaltung aufgrund der Vielzahl der Regelungen nicht mehr in der Lage ist, die Einhaltung der Vorschriften selbst zu kontrollieren und sie die Nachweispflicht durch den Normadressaten als Kontrollinstrument nutzt. Sie werden verlangt, weil Normadressaten, wie z.B. Bauherrn grundsätzlich unterstellt wird, dass sie sich nicht an das Gesetz halten werden. Dies stellt aus der Sicht des Normenkontrollrats BW eine Überbürokratisierung dar, die vermieden werden sollte. Hinzu kommt, dass Bürokratie vermieden würde, wenn die Verwaltung verstärkt auf digitale Kontrollinstrumente wie die Nutzung von Geodaten zurückgreifen würde.

2.8 Vereinfachung von Förderprogrammen

Das Land hat derzeit ca. 300 Landesförderprogramme im Einsatz. Hier bieten sich viele Ansatzpunkte für Vereinfachungen und Einsparungen sowohl auf Seiten der Antragstellenden als auch insbesondere auf Seiten der Verwaltung. Dies betrifft z.B. ein Landesförderportal als Zugangsportal für sämtliche Landesförderprogramme, das nutzerfreundlich über die Fördermöglichkeiten informiert und medienbruchfreie digitale Antrags- und Bewilligungsverfahren samt Verwendungsnachweisverfahren anbietet. Dies betrifft aber auch die Verständlichkeit der Förderprogramme sowie Förderkonditionen, die eine einfachere Anwendung ermöglichen.

Förderung von Pro-Kopf-Tagessätzen
Die Regelung zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung und Jugenderholung wurde zum Anlass genommen, die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen auf eine Förderung durch Tagessätze pro Betreuungsperson umzustellen. Durch diese Maßnahmen ergeben sich sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für die Bewilligungsstellen Einsparungen.

Sachkostenpauschale statt Nachweis tatsächlicher Sachkosten
Bei der Förderung der freiwilligen Rückkehr von Ausländerinnen und Ausländern in ihre Herkunftsländer wurde die Nachweispflicht der tatsächlichen Sachkosten durch eine Sachkostenpauschale ersetzt und der Bewilligungszeitraum von zwölf auf durchschnittlich 18 Monate verlängert. Dadurch ergeben sich sowohl für die Wirtschaft (Projektträger) als auch für die Verwaltung jährliche Entlastungen.

2.9 Evaluierungsklauseln

Eine Evaluierungsklausel empfiehlt sich stets, wenn eine neue Vorgabe, die Aufwand verursacht, notwendig erscheint, aber nicht abgeschätzt werden kann, ob das Ziel damit auch erreicht werden kann oder der Aufwand möglichweise wesentlich größer sein könnte als zunächst angenommen. So wurde in das Gesetz zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen eine Evaluierungsklausel aufgenommen, wonach überprüft werden soll, ob ein zusätzliches Statistikmerkmal sein Ziel erreicht. Künftig wird nicht nur statistisch erhoben, wann der Antrag eingeht, sondern auch, wann er vollständig ist und damit eine Empfangsbestätigung erhält. Auf diese Weise wird die Problematik unvollständiger Anträge besser erkennbar und es der Verwaltung erleichtert werden, dem Abhilfe zu schaffen.

03

„Mit seinem Empfehlungsbericht „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“ hat der Normenkontrollrat Baden-Württemberg 2019 einen wichtigen und bundesweit beachteten Impuls zur Förderung des Ehrenamts gesetzt. Aber auch über diese Studie hinaus arbeiten der Württembergische Landessportbund und seine Sportvereine sehr gut und vertrauensvoll mit dem Normenkontrollrat zusammen. Herzlichen Dank, dass Sie dem Ehrenamt im Land tatkräftig zur Seite stehen!“

Andreas Felchle,
Präsident des Württembergischen Landessportbunds

Verbesserung der Qualität von Recht

3.1 Qualitätsanforderungen an Recht

Vom Staat wird erwartet, dass er Gesetze erlässt, die nicht nur verfassungsmäßig sind, sondern auch darüber hinaus gehenden Qualitätsansprüchen genügen. Sie sollten verständlich sein, Sachverhalte nicht zu detailliert und zu unübersichtlich regeln. Die Regeln sollten praktikabel sein und die Normadressaten nicht mit unnötigen Dokumentations- und Nachweispflichten belasten. Es sollten vor allem nicht zu viele Regeln sein, die womöglich die Verwaltung selbst überfordern und deren Einhaltung sie gar nicht mehr sicherstellen kann. Obwohl dies keiner ernsthaft bestreitet, ist erstaunlich, wie weit Anspruch und Wirklichkeit noch auseinanderfallen.

Der Normenkontrollrat BW hat 17 Qualitätsmerkmale von Recht mit Beispielen unterlegt, um diejenigen, die mit der Rechtsetzung befasst sind, dabei zu unterstützen, die Qualität von Regelungen weiter zu verbessern.

17 QUALITÄTSMERKMALE VON RECHT

1. Beschreibung des **Regelungsziels**
2. **Notwendigkeit** der Regelung
   - des gesamten Regelungsvorhabens an sich
   - Regelungsdichte
   - Regelungstiefe
3. Möglichst **niedrigste Regelungsstufe**
4. Begrenzung der **Zahl der Verwaltungsvorschriften**
5. **Verhältnismäßigkeit**, Wirtschaftlichkeit
6. **Widerspruchsfreiheit** der Regelungen
7. **Systemgerechtigkeit** der Regelung
8. **Systemverträglichkeit** der Regelung
9. **Konzentration** der Regelung
10. **Wirksamkeit** einer Rechtsnorm
    - Zweckmäßigkeit der Rechtsnorm
    - Praktikabilität einer Rechtsnorm
    - Testverfahren
    - Experimentierklausel
11. **Befristungen**
    - Befristete Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften
    - Regelungsbedürfnis auf Zeit
12. **Evaluierungsklausel**
13. **Verständlichkeit**
14. **Digitale Abwicklung** von Verwaltungsverfahren/Digitalisierungstauglichkeit einer Regelung
15. **Aufwandsschonende Verwaltungsverfahren**
    - Verfahren beschleunigen
    - Präsenzpflicht vermeiden
    - Zustimmungsvorbehalte vermeiden
    - Nachweise vereinfachen
    - Vereinfachung durch Verlagerung von Zuständigkeiten; Zuständigkeitskonzentration
16. **Regelungsfolgenabschätzung** und Nachhaltigkeit einer Regelung
17. **Späterer Zeitpunkt** des Inkrafttretens

Hierzu gehört, dass das **Ziel einer Regelung** (Nr. 1) explizit und verständlich dargestellt wird. Dies ist für dessen Auslegung wichtig und ist Voraussetzung für die Evaluierung. Wenn nicht klar ist, was der Gesetzgeber mit dem Gesetz erreichen will, kann später nicht geprüft werden, ob dies erreicht werden konnte und die mit dem Gesetz verbundenen Belastungen der Wirtschaft und der Bürger sowie die Kosten für die Verwaltung Sinn machen.

Die wichtigste inhaltliche Prüfung, die von der Regierung vorgenommen werden sollte, ist, ob die Regelung überhaupt **notwendig** ist (Nr. 2). Regelungen sind notwendig, wenn sie einem wichtigen öffentlichen Interesse dienen oder zur Wahrung der Rechte des Einzelnen unentbehrlich sind. 2020 wurde in der Landesbauordnung BW darauf verzichtet, dass bei einem Neubau Flächen für Wäschetrocknen nachgewiesen werden – im Zeitalter von Wäschetrocknern ein eindrückliches Beispiel verzichtbarer Vorschriften.

Weiterhin spielt die **Wirksamkeit einer Regelung** (Nr. 10) eine wichtige Rolle. Diese Anforderung umfasst zum einen die Zweckmäßigkeit einer Rechtsnorm, d.h., ob sie sich dazu eignet, den Regelungszweck zu erreichen. Zum anderen ist die Praktikabilität einer Rechtsnorm davon erfasst. Sie sollte die Adressaten nicht mit unnötigen Dokumentations- und Nachweispflichten belasten. Die Praktikabilität kann mittels eines Testverfahrens festgestellt werden. Eine weitere Möglichkeit zur Sicherstellung der Wirksamkeit einer Vorschrift ist die Einführung einer Experimentierklausel. Dadurch kann erprobt werden, ob das Regelungsziel wie vorgesehen erreicht wird. Die Bundesregierung hat sich 2021 vorgenommen, ein systematisches Verfahren zur Überprüfung des bürokratischen Aufwands von Gesetzen zu entwickeln, das eine regelmäßige Einbeziehung der Stakeholder vorsieht – den sogenannten **„Praxischeck“**. Die Regierungskoalition in Baden-Württemberg will dies vor allem in Form eines „Digital-TÜVs“ auf die Prüfung der Digitalisierungstauglichkeit einer neuen Regelung konzentrieren.

Von wachsender Bedeutung für die Qualität von Rechtsnormen ist, die rechtlichen Voraussetzungen für die **digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren** zu schaffen (Nr. 14). Enthalten neue Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften Regelungen zum Verwaltungsverfahren, ist deshalb darauf zu achten, dass keine rechtlichen Hürden, wie z.B. Schriftformerfordernisse vorgesehen werden.

Bei der Prüfung der Digitalisierungstauglichkeit von Recht kommt es künftig auch darauf an, **Once Only Lösungen** einzubeziehen. Wenn eine Behörde Daten abrufen möchte, die bereits in einem Verwaltungsregister vorliegen (z.B. Geburtenregister, Melderegister), benötigt sie eine gesetzliche Ermächtigung. Diese kann bereits im Gesetz selbst geregelt sein. Dies ist bei ausländer- und steuerrechtlich relevanten Regelungen häufig anzutreffen. Wenn der Datenabruf nicht bereits gesetzlich legitimiert ist, benötigt die Daten abrufende sowie die Daten abgebende Behörde eine Legitimation in Form eines ausdrücklich geregelten Einwilligungstatbe-stands. Nur wenn der Dateninhaber bzw. die Dateninhaberin in den Datenabruf einwilligt, kann die Behörde auf seine bzw. ihre bereits bei einer Behörde registrierten Daten (z.B. Name, Wohnort, Gewerbeanmeldung) zugreifen. Das Zukunftsbild einer digitalen Verwaltung aus der Sicht antragstellender Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen besteht in einem medienbruchfreien plattformbasierten Verfahren vom Antrag bis zur Bewilligung, bei dem mit Einwilligung der Antragstellenden keine Dokumente und Nachweise mehr erbracht werden müssen, die der Verwaltung bereits vorliegen. Dafür gilt es bei jedem neuen Regelungsvorhaben die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Das **Schriftformerfordernis** (§ 126 BGB) bedeutet, dass eigenhändig unterschrieben werden muss. Der Gesetzgeber kann in der Regel darauf verzichten und eine sog. **Textform** (§ 126b BGB) verlangen. Dies bedeutet, dass die Erklärung sowohl schriftlich als auch elektronisch abgegeben werden kann. Aus ihr muss allerdings hervorgehen, wer die Erklärung abgibt und um was es geht. Durch den Verzicht auf die Schriftform ergeben sich für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sowie für die Verwaltung selbst Einsparungen, da Sachkosten (Papier, Kuvert, Briefmarke) und insbesondere Zeitaufwände (Versand, Transportzeit) deutlich reduziert werden. In der Regel kann auf die Schriftform verzichtet werden.

Verwaltungsverfahren sollten einfach, zügig, wirtschaftlich und möglichst **aufwandsschonend** gestaltet sein (Nr. 15). Präsenzpflichten und Zustimmungsvorbehalte sollten vermieden werden. Dank einer Vorgabe der EU musste in Deutschland die Unternehmensgründung digital ermöglicht werden. Dies bedeutete, dass auch die notarielle Beglaubigung digitalisiert werden musste. Dadurch entfällt die Präsenzpflicht beim Notar oder bei der Notarin, wodurch Start-up-Unternehmerinnen und -Unternehmer enorm Zeit sparen.

Weiterhin sollten Normadressaten ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die neue Regelung haben; dies ist für den **Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung** zu bedenken (Nr. 17). Wenn aufgrund einer Rechtsänderung, mit der ein Förderprogramm (z.B. Zuschüsse für Behindertenfahrten) geregelt wird, die Software von Unternehmen für die Antragstellung neu konfiguriert werden muss, sollte die Rechtsänderung erst dann in Kraft treten, wenn die Unternehmen ausreichend Zeit für die Anpassung hatten.

Alle Qualitätsmerkmale inkl. Beispiele und der jeweiligen Rechtsquelle können der Broschüre des Normenkontrollrat BW „Qualität von Recht – 17 Merkmale“ entnommen werden, welche auf der Webseite des Normenkontrollrates abgerufen werden kann.

3.2 Seminarreihe zu guter Rechtsetzung

Der Normenkontrollrat BW hat in Kooperation mit der Führungsakademie Baden-Württemberg eine Seminarreihe „Gute Rechtsetzung“ entwickelt. Sie richtet sich an Beschäftigte der Ministerien, die Regelungsentwürfe erstellen oder mit der Gegenprüfung neuer Regelungsvorhaben betraut sind.

Die Seminarreihe beleuchtet Qualitätsmerkmale guter Rechtsetzung in zehn Modulen à drei Stunden, die mit Ausnahme eines Blockseminars im Sommer überwiegend virtuell stattfinden. Als Referierende konnten namhafte Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Verwaltung gewonnen werden. Von Seiten des Normenkontrollrats BW wirken Prof. Dr. Gisela Färber sowie Claus Munkwitz als Referenten mit. Durch verschiedene Impulsvorträge, Praxisbeispiele, Diskussionen, Erfahrungsaustauschrunden sowohl im Seminar selbst als auch begleitend zur Seminarreihe wird ein Transfer in die Praxis sichergestellt. Die Module bauen aufeinander auf, und nach Abschluss der Qualifizierungsreihe erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat.

3.3 Die Qualität von Recht in Fortbildung und Studium

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg, sowie die Hochschule für öffentliche Verwaltung, Kehl, haben auf Empfehlung des Normenkontrollrats BW die Verständlichkeit der Behördensprache aufgegriffen.

An der **Hochschule Ludwigsburg** wird seit dem WS 2021/2022 die „Verständliche Behördensprache" im Vertiefungsstudium im Studiengang Public Management (BA-Studiengang) behandelt. Ergänzend wird die Handreichung des Normenkontrollrats BW „Verständlichkeit behördlicher Texte" als Vorlesungsmaterial den Studierenden zur Verfügung gestellt. Ebenso findet im Grundlagenstudium des Studiengangs Public Management (BA-Studiengang) das Thema bürgernahe Sprache im Rahmen der Vorlesung „Grundlagen des Verwaltungsrechts" Berücksichtigung.

An der **Hochschule Kehl** wird der Leitfaden des Normenkontrollrats zur verständlichen Behördensprache den Studierenden im Vertiefungsstudium des Bachelorstudiengangs Public Management zur Verfügung gestellt. Im Querschnittsmodul „Recht" des Vertiefungsstudiums (BA-Studiengang Public Management) wird eine gesonderte Übung im Zusammenhang mit dem Thema Bescheidtechnik neu eingeführt, damit der Leitfaden anhand eines praktischen Beispiels auch gleich angewandt/erlernt werden kann.

Better Regulation als Thema in den Hochschulen für öffentliche Verwaltung
Das Thema „Better Regulation" soll über den Aspekt der verständlichen Behördensprache hinaus zu einem Thema in den Hochschulen gemacht werden. Aus Anlass der 75 Jahr Feier der Universität Speyer am 20./21. September 2022 wird in Kooperation mit den Hochschulen in Ludwigsburg und Kehl sowie dem Normenkontrollrat BW eine Fachtagung zu „Vollzugstaugliche Rechtsetzung – Herausforderungen und Perspektiven für Wissenschaft und Praxis" durchgeführt.

Im Auftrag des Normenkontrollrats BW hat die **Führungsakademie des Landes** aus dem Kreis der Ministerien **zwei Fokusgruppen** mit jeweils ca. 20 Beschäftigten gebildet, die im Rahmen eines Seminars Maßnahmen erarbeiten, wie das Thema der verständlichen Rechts- und Behördensprache mit modernen Qualifizierungsformaten, d.h. im Rahmen eines begleitenden Lernens in den Ressorts verankert werden kann. In Frage kommen z.B. einstündige Online-Seminare, neue Lernmaterialien für ein Selbststudium oder Kollaborationstreffen, bei denen Erfahrungen und Beispiele ausgetauscht werden.

3.4 Symposium des Normenkontrollrats BW „Anforderungen an ein gutes Gesetz – heute"

Im Oktober 2021 hat der Normenkontrollrat BW in Kooperation mit der Führungsakademie BW in einem digitalen Symposium die Qualitätsanforderungen an Recht vertieft. Knapp 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden über die Entwicklung auf Bundesebene und Landesebene sowie die Themen der verständlichen Behördensprache und der Evaluierung von Regelungen informiert.

Besichtigung Bäckerei Baier im Rahmen der Klausurtagung des Normenkontrollrats in Herrenberg

04

„Im Normenkontrollrat BW können wir als Liga-BW die Rahmenbedingungen für die Soziale Arbeit und für den Alltag sozial benachteiligter Menschen mitgestalten."

Dr. Annette Holuscha-Uhlenbrock,
Vorsitzende der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg

Digitalisierung der Verwaltung

4.1 Einleitung

Die Digitalisierung der Verwaltung bedeutet, mithilfe eines **umfassenden Reformansatzes** die Verwaltungskultur zu modernisieren und die Verwaltungsabläufe neu zu gestalten. Zusätzlich zu der Aufgabe, auf die Einhaltung von Vorschriften zu achten, sollen Verwaltungsbeschäftigte die Verwaltungsleistungen nutzerzentriert denken und bearbeiten, d.h. die Prozesse aus der Sicht des Bürgers, der mit ihnen interagiert, organisieren. Dies ist eine Kundensicht, die auch in der Privatwirtschaft immer wieder mühsame Anpassungsprozesse erfordert. Allerdings werden private Unternehmen durch den Markt und den Wettbewerb dazu gezwungen. Die öffentliche Verwaltung in ihrer Monopolrolle ohne Wettbewerb benötigt dazu politische Beschlüsse, gesetzliche Vorgaben und beherzte Umsetzung.

Es geht nicht darum, lediglich analoge Prozesse zu digitalisieren. Wichtiger ist, die **Prozesse neu zu denken und neu zu gestalten** (service design). So wird auch die Künstliche Intelligenz (KI) künftig Mitarbeitende von Routinearbeiten entlasten. Plausibilisierungsmodule können die antragstellende Person bereits automatisiert darauf hinweisen, dass ihr Antrag nicht vollständig ist. Die KI-unterstützte Prüfung von Bauanträgen wird künftig der antragstellenden Person automatisiert anzeigen können, ob sie die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände einhält.

Die aus einer **unmodernen Verwaltung** resultierenden **Wettbewerbsnachteile für die Wirtschaft und die Gesellschaft** machen sich nicht gleich, sondern erst nach einer gewissen Zeit bemerkbar. Dies verführt dazu, sich zu viel Zeit zu lassen und Entscheidungen zu lange aufzuschieben. Wir erleben derzeit eine Zeitenwende in der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung. Der Veränderungsprozess geht allerdings zu langsam voran. Würde Amazon staatlich betrieben, würde ein Bestellformular als PDF zur Verfügung gestellt werden, das Kundinnen und Kunden ausfüllen und mit der Post abschicken müssten. Nach einer gewissen Zeit würden sie per Post darüber benachrichtigt, dass die Ware bei der nächsten Poststelle abgeholt werden kann. Dieses Geschäftsmodell hätte keinen Marktwert von 1,1 Billionen Euro [10].

[10] Stand: 10.06.2022

4.2 Digitalisierungsgrade

Der Normenkontrollrat BW hat den digitalen Entwicklungsstand einer Verwaltungsleistung in differenzierten Graden dargestellt, um die Ministerien bei der Rechtsetzung zu unterstützen. Im Gegensatz zu dem Reifegradmodell des Bundesinnenministeriums (Kapitel 4.3) wird der erste Digitalisierungsgrad des Bundes nochmal aufgespalten, da sich bei der Qualitätskontrolle der Regelungsvorhaben gezeigt hat, dass es Vorhaben gibt, die zwar ermöglichen, dass Antragsformulare als PDF-Datei heruntergeladen werden können, aber dann nicht online, sondern per Post an die Behörde geschickt werden müssen.

Die Digitalisierungsgrade sind vor allem auch für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) entscheidend, wonach 575 Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 online verfügbar sein sollen. Danach kann die antragstellende Person die Online-Leistung einschließlich aller Nachweise digital abwickeln. Auch der Bescheid wird digital zugestellt. Nicht enthalten ist, ob die Verwaltung den Antrag medienbruchfrei und digital weiterverarbeitet. Ebenso wenig ist die Umsetzung von Once Only-Lösungen in dieser Phase auf der Agenda. Baden-Württemberg liegt zwar bei der OZG-Umsetzung im Ländervergleich im Spitzenfeld. Dies sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Deutschland bei eGovernment insgesamt auf Rang 21 der 27 EU-Mitgliedstaaten[11] liegt.

DIGITALISIERUNGSGRADE BEI ANTRAGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN:

0. **Analog:** Vollständig analoges Verfahren.
1. **PDF-Lösung:** Antragsformular wird als PDF-Datei zur Verfügung gestellt und kann ausgedruckt werden, im Übrigen erfolgt das Verfahren analog.
2. **PDF-Lösung mit E-Mail-Angebot:** Antragsformular wird als PDF-Datei zur Verfügung gestellt und kann ausgedruckt und ausgefüllt per E-Mail an die zuständige Behörde geschickt werden. Alles andere, d.h. Nachweise, die Korrespondenz und die Bewilligung erfolgt analog.
3. **Online-Antrag:** PDF-Antragsformular kann online ausgefüllt werden, im Übrigen analoges Verfahren, z.B. müssen Nachweise und Dokumente postalisch versendet werden und der Bescheid kommt auf dem Postweg.
4. **Universalprozess:** Es gibt ein Online-Formular und die Möglichkeit, den Online-Ausweis zu nutzen. Nachweise können digital übersendet werden. Weitere Schritte erfolgen auf dem Postweg, zum Beispiel werden Bescheide postalisch versendet.
5. **Digitales Verfahren ohne Once Only:** Antrags- und Genehmigungsverfahren finden digital statt, also insbesondere auch die Sachbearbeitung. Nachweise müssen allerdings von der antragstellenden Person (online) beigefügt werden, obwohl sie bereits bei einer Behörde vorliegen.
6. **Digitales Verfahren mit Once Only:** Antrags- und Genehmigungsverfahren finden digital statt, Nachweise, die bereits bei Behörden vorliegen, müssen aufgrund von Once Only-Lösungen nicht mehr beigefügt werden.

[11] eGovernment Benchmark 2021, European Commission.

4.3 Once Only-Studie des Normenkontrollrats BW

Der Normenkontrollrat BW hat das Thema „Once Only“ für seine **Jahresstudie 2021** gewählt, weil es für das Zusammenwirken von Bürgern und Staat einen entscheidenden Fortschritt bedeutet. Der Rat hat diese Stufe der Verwaltungsdigitalisierung bereits in seinem Empfehlungsbericht 2018 vorgeschlagen. Die Landesregierung hat das Thema in ihrem Arbeitsprogramm „Bürokratieabbau 2019/2020“ aufgegriffen und zu einem zentralen Thema gemacht.

Die Studie wurde federführend von einer **Arbeitsgruppe des Normenkontrollrats BW**, bestehend aus Bernhard Bauer, Prof. Dr. Gisela Färber und Dr. Gisela Meister-Scheufelen betreut und mit der Capgemini Deutschland GmbH und der SINC GmbH erarbeitet. Projektbegleitend waren Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums, des Innenministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Netzwerks für bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau sowie der Handwerkskammern Freiburg und Mannheim und des Baden-Württembergischen Handwerkstags (BWHT) eingebunden.

In einem **Pre-Check** wurden Vertreterinnen und Vertreter der BITBW, der Komm.ONE, des Städtetags BW, des Gemeindetags BW und des Landkreistags BW sowie der Landesdatenschutzbeauftragte angehört.

Once Only hat innerhalb der Verwaltungsdigitalisierung eine besondere Bedeutung, weil die Verfahren dadurch wesentlich beschleunigt und vereinfacht werden. Wenn Bürgerinnen und Bürger die Geburtsurkunde, den Meldeschein, den Führerschein oder das Führungszeugnis nicht immer wieder erneut auf Anforderung einer Behörde vorlegen müssen, sondern die Daten mit ihrer Einwilligung in automatisierter Form in Registern abgerufen werden können, **sparen Bürger und Verwaltung gleichermaßen viel Zeit**. Außerdem erhöht es in der Regel die Qualität der Verwaltungsleistung, weil Missverständnisse und Fehler vermieden werden.

Was ist Once Only?

Unter Once Only versteht man, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Daten nur einmal bei einer Behörde angeben müssen und Behörden diese Daten anschließend mit Einwilligung der Dateninhaber bei allen anderen Verfahren abrufen können.

Das **Onlinezugangsgesetz (OZG)** des Bundes verpflichtet Bund und Länder, bis Ende 2022 das Antragsverfahren (front end) von 575 Leistungen zu digitalisieren und einen Zugang der Antragstellenden über einen Portalverbund von Bund und Ländern einzurichten. In Baden-Württemberg wird mit service-bw ein gut eingeführtes und mit den wesentlichen Funktionen ausgestattetes Portal angeboten. Jeder, der mit Behörden kommunizieren möchte, kann ein Nutzerkonto anlegen und findet eine Vielzahl von verwaltungsrelevanten Informationen vor. Immer mehr der weit über 1.000 Landes- und Kommunalbehörden in Baden-Württemberg bieten auch bereits digitale Antragsverfahren an. Die digital eingehenden Anträge werden allerdings nur in seltenen Fällen auch digital weiterverarbeitet. Erst wenn dies erreicht ist, führt die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen auch für die Verwaltung selbst zu einer erheblichen Erleichterung. Die digitale end-to-end Bearbeitung durch die Verwaltung ist deshalb eine Kernaufgabe der kommenden Jahre. Im Zuge dieser zweiten Stufe der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren gewinnt das Thema Once Only an Bedeutung.

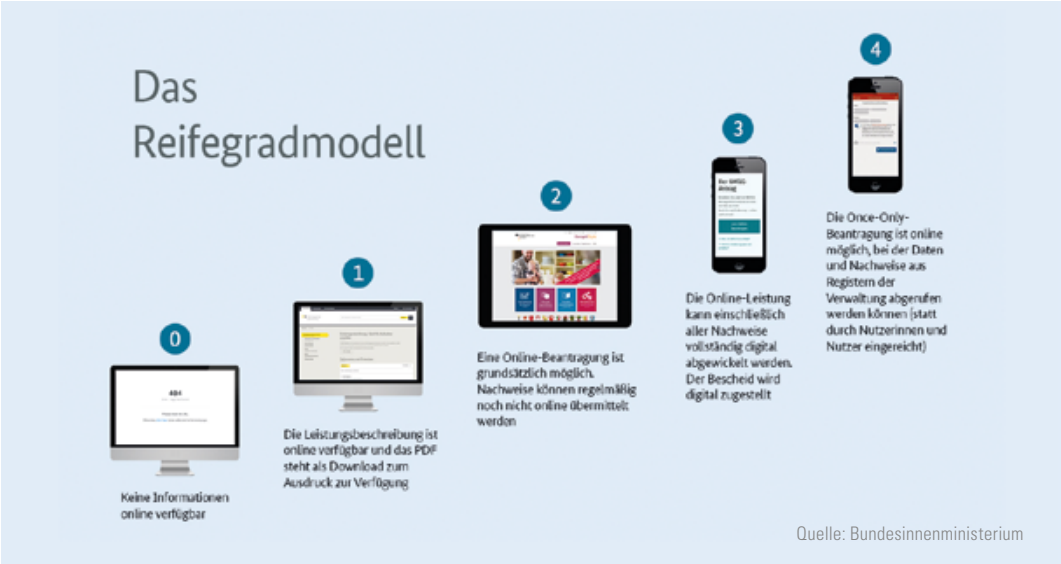

Die Grafik des Bundesinnenministeriums zeigt, dass Once Only, d.h. eine Behörde ruft Daten und Nachweise aus einem Verwaltungsregister ab, den höchsten Reifegrad bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen darstellt. Gleichzeitig bringt dieser letzte Digitalisierungsfortschritt eine spürbare Erleichterung für Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen sowie die öffentliche Verwaltung mit sich.

4.4 Empfehlungen des Normenkontrollrats BW zur Once Only-Umsetzung in Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat BW hat die Umsetzung von Once Only-Lösungen anhand von zwei Verwaltungsleistungen – die Eintragung in die Handwerksrolle sowie die Anmeldung des Wohnsitzes – konkret untersucht. Diese Detailuntersuchung kann als Muster für die künftige Erarbeitung von Once Only-Lösungen dienen

ONCE ONLY-EMPFEHLUNGEN ZUR EINTRAGUNG IN DIE HANDWERKSROLLE

Eine zentrale Empfehlung ist: „Ein Formular, zwei Anträge“, d.h. ein Online-Antrag, mit dem der Betrieb sowohl in das kommunale Gewerberegister als auch in die Handwerksrolle online eingetragen wird.

Mithilfe von Once Only könnte die Handwerkskammer – wenn der Handwerker bzw. die Handwerkerin einwilligt – automatisiert auf die Daten des Meisterbriefs bei der Kammer zugreifen, bei der die Meisterprüfung abgelegt wurde. Der Meisterbrief müsste nicht mehr vorgelegt werden.

Der Normenkontrollrat BW empfiehlt ferner, anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob die Handwerksrollen in Baden-Württemberg zu einem Landesregister, besser noch die bundesweit insgesamt 53 Register mit Handwerksrollendaten zu einem Bundesregister zusammengeführt werden sollten.

ONCE ONLY-EMPFEHLUNGEN ZUR WOHNSITZANMELDUNG

Der Bund hat bereits die rechtlichen Voraussetzungen für eine vollständige Digitalisierung der Wohnsitzanmeldung geschaffen (§ 23a Bundesmeldegesetz). Die digitale Lösung dafür, dass die meldepflichtige Person nicht mehr die Vermieterin bzw. den Vermieter um eine

Wohnungsgeberbescheinigung bitten und aufs Rathaus gehen muss, um die Adressänderung im Personalausweis eintragen zu lassen, sieht so aus: Die Zuzugsmeldebehörde schickt auf elektronische Anforderung der meldepflichtigen Person bei einem Umzug in eine Mietwohnung an ihre neue Adresse postalisch einen Prüfcode als Ersatz für die Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung. Die meldepflichtige Person bestätigt den Code und lässt somit erkennen, dass sie die neue Wohnsitzadresse richtig angegeben hat. Der Vermieter wird nicht mehr eingeschaltet, was das Verfahren deutlich vereinfacht. Statt die Änderung der Adresse im Personalausweis im Rathaus vornehmen zu lassen, schickt die Zuzugsmeldebehörde der meldepflichtigen Person postalisch den Aufkleber zur Aktualisierung der Adresse im Ausweis zu, den die meldepflichtige Person daraufhin im Ausweis anbringt.

Die Digitalisierung kann zu einer wesentlichen Erleichterung führen, wenn Antragsformulare bereits in automatisierter Form mit den Daten im Voraus befüllt werden, die den Behörden schon vorliegen (Familienstand, Geburtsjahr und -ort etc.). Aus der Sicht des Normenkontrollrats BW kann die Wohnsitzanmeldung mit Once Only gegenüber dem Prozessbild des Bundes noch weiter vereinfacht werden. So könnte die meldepflichtige Person bei der Meldebehörde des neuen Wohnorts ihre **Steuer-ID** angeben und einen **vorausgefüllten Meldeschein** erhalten. Nach den bisherigen Vorstellungen des Bundes müsste sie sich mit der Meldebehörde des bisherigen Wohnorts in Verbindung setzen, um einen solchen vorausgefüllten Meldeschein zu erhalten. Außerdem empfiehlt der Rat, dass die **Meldescheine in Baden-Württemberg vereinheitlicht und mehrsprachig** angeboten werden.

Der Empfehlungsbericht des Normenkontrollrats BW zu Once Only kann per E-Mail an geschaeftsstelle@nkr.bwl.de bezogen oder auf der Webseite des Normenkontrollrates Baden-Württemberg abgerufen werden (www.normenkontrollrat-bw.de).

EMPFEHLUNGEN DES NORMENKONTROLLRATS BW ZU ONCE ONLY

Der Normenkontrollrat BW empfiehlt:

1. die derzeitigen Prozesse einer Verwaltungsleistung (z.B. Gewerbeanmeldung) eingehend zu analysieren und auf dieser Grundlage soweit wie möglich zu **vereinfachen** und vollständig (vom Antrag bis zur Genehmigung) zu **digitalisieren**;
2. die **rechtlichen Voraussetzungen** dafür zu schaffen, um Einwilligungen datenschutzrechtlich zu ermöglichen und Hürden für die Digitalisierung, wie Schriftformerfordernisse, zu beseitigen;
3. die **Steuer-Identifikationsnummer** in die Verwaltungsregister einzutragen, damit die Daten zweifelsfrei zugeordnet werden können;
4. die **technischen Voraussetzungen** dafür vorzusehen, dass die eingerichteten Register miteinander kommunizieren können;
5. die derzeit aktiven **Digitalisierungslabore** des Landes unmittelbar nach der Digitalisierung der Antragswege nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) mit der Umsetzung von Once Only-Lösungen zu beauftragen;

6. bereits jetzt einen **Masterplan** für die Umsetzung von Once Only-Lösungen zu erstellen und festzulegen, mit welchen Verwaltungsleistungen begonnen werden soll. Kriterien für die Priorisierung könnten folgende Gesichtspunkte sein:
   - Zuständigkeit der Landes- und Kommunalverwaltung,
   - OZG-Leistung,
   - Digitalisierungsfortschritt,
   - Qualität des Registers,
   - hohe Fallzahl.

   Ein gut geeignetes Pilotprojekt wäre daher die **Wohnsitzanmeldung**.
7. Der Normenkontrollrat hält zudem eine frühzeitige und intensive **Schulung der Beschäftigten** für unabdingbar, denn sowohl die Digitalisierung der Verwaltung als auch technisch, organisatorisch und rechtlich anspruchsvolle Themen wie Once Only können nur auf der Grundlage fundierter Kenntnisse erfolgreich eingeführt und umgesetzt werden.

4.5 Digitalisierungsbeispiele

DIGITALISIERUNG DER NOTARIELLEN BEGLAUBIGUNG

Ein konkretes Digitalisierungsprojekt, für das sich der Normenkontrollrat BW im Zuge seiner beiden Studien zu Vereinen und Genossenschaften eingesetzt hat, ist die digitale notarielle Beglaubigung für den Eintrag ins Vereins- bzw. Genossenschaftsregister. Nachdem das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene zunächst gescheitert war, liegt inzwischen ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor. Es bleibt zu hoffen, dass nun endlich die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass nicht nur Unternehmensgründungen digital möglich sind, sondern auch die Gründung von Genossenschaften und Vereinen bzw. die in der Praxis noch viel relevanteren Änderungen der entsprechenden Satzungen.

DIGITALER BAUANTRAG

Mit der letzten Novellierung der Landesbauordnung BW wurde es ermöglicht, dass Bauanträge samt Pläne seit 1. Januar 2022 auch digital eingereicht werden können, ohne dass die Baurechtsbehörde dies zurückweisen kann. Über www.service-bw.de bietet das Land ein einheitliches Eingabeportal an, an das sich die Baurechtsbehörden anschließen können. Eine ganze Reihe der Baurechtsbehörden, insbesondere der größeren Kommunen hat dies bereits im Jahr 2021 umgesetzt. Dank der Möglichkeit des digitalen Bauantrags, für den sich der Normenkontrollrat BW intensiv eingesetzt hat, ist eine spürbare Dynamik zur Verwaltungsdigitalisierung bei diesem wichtigen Massenverfahren entstanden. Da die Baurechtsbehörden vermeiden wollen, digital eingehende Bauanträge wieder auszudrucken und die Daten umständlich in das Fachverfahren einzugeben, wird dies die Einführung eines durchgängig medienbruchfreien digitalen Verfahrens beschleunigen. Noch bestehen drei Schriftformerfordernisse in der Landesbauordnung BW: Die Baugenehmigung, die Nachbarzustimmung sowie die Baulastenerklärung. Das zuständige Landesministerium hat sich offen gezeigt, die Schriftform bei der Baugenehmigung durch eine technische Lösung ersetzen zu wollen und das Schriftformerfordernis für die Nachbarzustimmung abzuschaffen.

4.6 Forschungsprojekte zur Verwaltungsdigitalisierung

Der Normenkontrollrat BW hat beratend an einem sehr umfangreichen Studierenden-Projekt von Prof. Dr. Robert Müller-Török, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, mitgewirkt, bei dem die Prozesse von 22 OZG-Leistungen analysiert wurden.

Ferner hat der Normenkontrollrat BW beratend an einem Forschungsprojekt von Prof. Dr. Anna Steidle, Prorektorin der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, mitgewirkt, bei dem die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Qualität von Verwaltungshandeln untersucht werden.

4.7 Fachgespräche zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung in Österreich

Österreich liegt seit Jahren im Spitzenfeld der Verwaltungsdigitalisierung Europas. Der Normenkontrollrat BW hat sich deshalb mit Experten des österreichischen Bundesministeriums für Digitalisierung und den Wirtschaftsstandort sowie dem Baudezernat der Stadt Wien ausgetauscht. Eine der wesentlichen Erkenntnisse war, dass die Regierung Österreichs private Dienstleister mit der Projektleitung eines digitalen Strategie- und Umsetzungsplans beauftragt hat, der dann von Wissenschaftlern von zwei österreichischen Hochschulen in Kooperation mit den Ministerien erarbeitet wurde. Klare politische Vorgaben, die externe Einbindung von Sachverstand bereits in den Entscheidungsprozess, aber auch der Umstand, dass Österreich wesentlich früher mit der Verwaltungsdigitalisierung begonnen hat, mag dazu beigetragen haben, dass sie in der Entwicklung weiter sind.

Teilnehmende des Fachgesprächs im österreichischen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in Wien

05

„Der Normenkontrollrat ist für das Handwerk ein zentraler Partner beim Thema Bürokratieabbau.“

Rainer Reichhold,
Präsident des Baden-Württembergischen Handwerkstags

Evaluation des Regierungsprogramms: Bürokratievermeidung, -abbau und bessere Rechtsetzung für Baden-Württemberg

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat im September 2017 ein Regierungsprogramm verabschiedet, mit dem ab 1. Januar 2018 mithilfe struktureller Maßnahmen und neuer Instrumente ein neuer Anlauf zum Bürokratieabbau genommen werden sollte. Wichtigster Inhalt ist, dass die Landesministerien bei allen neuen Regelungen des Landes nach dem Standard-Kosten-Modell die Folgekosten für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und die Bürger berechnen und ausweisen. Der Chef der Staatskanzlei wurde zum Koordinator für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung ernannt, die Landesregierung hat sich eine jährliche Berichtspflicht über die Fortschritte beim Bürokratieabbau gegenüber dem Landtag auferlegt und ein unabhängiges Unterstützungs- und Beratungsgremium der Regierung, der Normenkontrollrat Baden-Württemberg, wurde eingerichtet. Das Regierungsprogramm wurde von der evalag, der Evaluationsagentur Baden-Württembergs, evaluiert. Das Evaluierungsgutachten wurde im März 2021 veröffentlicht. Die wichtigsten Ergebnisse waren:

BÜROKRATIEVERMEIDUNG IM RECHTSETZUNGSVERFAHREN

Aufgrund der Rückmeldungen aus den Ministerien, dass die Berechnung der Folgekosten **mit erheblichem Aufwand verbunden** sei, wird in dem Evaluationsbericht empfohlen, dass sich die Ressorts noch besser der Unterstützung der zuständigen Stabsstelle beim Statistischen Landesamtes sowie des Normenkontrollrats BW bedienen und noch besser geschult werden.

In Folge dieses Befunds wurde inzwischen im Auftrag des Staatsministeriums die Berechnungsmethode auf der Basis einer Konzeption des Normenkontrollrats BW **landesspezifisch weiterentwickelt**. Regelungsvorgaben, die originäre landespolitische Aufgaben betreffen und sich Effizienzgesichtspunkten entziehen, wie die Einführung eines neuen Schulfachs, werden jetzt von der Berechnung ausgenommen. Außerdem wurde eine Erheblichkeitsschwelle für Verwaltungskosten eingeführt, sofern die neuen Landesregelungen nicht auch Folgekosten für die Wirtschaft oder die Bürgerinnen und Bürger auslösen.

Die seit 1. Januar 2021 geltende landespezifische Weiterentwicklung der Folgekostenberechnung hat dazu geführt, dass die Folgekosten nur noch dann zu berechnen sind, wenn es im Wesentlichen um belastende Vorgaben geht, auf die unter Entlastungsaspekten Einfluss genommen werden kann. Dies betrifft z.B. Dokumentationspflichten, den Verzicht auf Unterschriftserfordernisse oder Vereinfachungen von Förderkonditionen. 2021 musste **nur noch bei 16 % der Regelungsvorhaben** (38 von 231 Regelungen) der Erfüllungsaufwand detailliert ausgewiesen werden. Gleichwohl konnte sichergestellt werden, dass die Ergebnisse die Entwicklung der Bürokratiekostenbelastung und -entlastung aussagekräftig wiederspiegeln.

Nach wie vor ist aber zu beobachten, dass noch **kein ausgeprägtes Problembewusstsein** in den Ressorts besteht, aufgrund der festgestellten Folgekosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürgern, auf belastende Vorgaben zu verzichten. Dies betrifft u.a. die Auffassung, dass Unterschriftserfordernisse und damit analoge Verfahren immer dann notwendig seien, wenn es um „wichtige" Erklärungen gehe. Es betrifft aber auch Dokumentationspflichten der Wirtschaft, schriftlich nachweisen zu sollen, dass sie das Gesetz einhalten (sog. Erfüllungsnachweise).

BÜROKRATIEABBAU BEI GELTENDEM RECHT

Die Arbeit des Normenkontrollrats, die Regierung beim Abbau von Bürokratie zu unterstützen, wird von den Evaluatoren durchweg als sehr positiv gewertet. Auch die Rückmeldung aus den Ressorts ergab, dass ein großes Potential zum Abbau bürokratischer Hürden gesehen wird. Im Gutachten wird anerkannt, dass die Landesregierung in mehreren Arbeitsprogrammen konkrete Maßnahmen zum Bürokratieabbau getroffen hat. Es wird vorgeschlagen, die Überprüfung geltenden Rechts weiter auszubauen und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses auch bestehende Schulungsangebote und Netzwerkaktivitäten in den eigenen Häusern zu prüfen und ggf. zu optimieren.

ORGANISATORISCHE STRUKTUREN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES NORMENKONTROLLRATS BW

Um die Unabhängigkeit des Normenkontrollrats BW zu unterstreichen, empfehlen die Evaluatoren, die Geschäftsstelle des Normenkontrollrats BW direkt dem Rat zu unterstellen und diesem auch die Zuständigkeit für die Personaleinstellung und Fachaufsicht zu übertragen. Sie raten zur Entfristung und vollständigen Besetzung der Stellen der Geschäftsstelle sowie zu einer moderaten Personalverstärkung. Ferner wird in dem Gutachten vorgeschlagen, Wissensmanagement-Maßnahmen in der Geschäftsstelle zu etablieren, um Know-How-Verlusten durch Mitarbeiterwechsel vorzubeugen.

Übergabe des Empfehlungsberichts zur Once Only-Studie des Normenkontrollrats BW
an Herrn Staatsminister Dr. Stegmann

Besprechung im Landratsamt Rems-Murr-Kreis zum Pilotprojekt zur Beschleunigung
von Genehmigungsverfahren

06

„Allgemeine Empfehlungen zum Bürokratieabbau, konkrete Vorschläge zur Entlastung von Bürokratie und Baukosten durch Optimierung des Brandschutzes oder gezielte Stellungnahmen an den Landesgesetzgeber zur Einführung und Übernahme der europäischen Verhältnismäßigkeitsrichtlinie:

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich sehr schnell und sehr erfolgreich in die unterschiedlichsten Themenfelder eingearbeitet und macht sich mit klarer Kante in dem politischen Willensbildungsprozess bemerkbar. Das Team rund um die Vorsitzende des Normenkontrollrates, Dr. Gisela Meister-Scheufelen, arbeitet dabei stets strukturiert, lösungsorientiert und praxisbezogen. Die Architektenkammer Baden-Württemberg unterstützt deshalb die Tätigkeit des Normenkontrollrates und hält die Institution für eine Erfolgsgeschichte. Über Bürokratieabbau lamentieren können viele, konkrete Lösungsvorschläge formulieren ist schwieriger. Dem Normenkontrollrat ist diese Aufgabe nicht zu schwierig, sondern Herausforderung und Ansporn zugleich.“

Hans Dieterle,
Hauptgeschäftsführer der Architektenkammer Baden-Württemberg

Qualität von Recht als Forschungsthema

6.1 Forschungsnetzwerk Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau

Auf Initiative des Normenkontrollrats BW wurde im März 2020 beim Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung an der Universität Tübingen (IAW) eine Geschäftsstelle mit zwei Wissenschaftlerinnen eingerichtet, die vom Wissenschaftsministerium BW finanziert wird. Ziel der Förderung ist, ein **Netzwerk Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau** aufzubauen, den interdisziplinären Austausch zwischen der Wissenschaft sowie den Austausch mit der Politik zu diesem Thema zu intensivieren und den Normenkontrollrat BW bei seiner Arbeit für die Landesregierung zu unterstützen.

Nach bereits zwei Jahren konnte das Netzwerk auf **57 Mitglieder** ausgeweitet werden. Das Netzwerk hat über 20 Vortragsveranstaltungen, mehrere Workshops, zwei Symposien und zwei Jahreskonferenzen durchgeführt. Zentrale Themen dieser Veranstaltungen waren die Beziehung von Bürger und Staat sowie die Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung. Im engen Austausch und auf Anregung des Normenkontrollrat BW wurde ein Positionspapier zu den Ursachen von übermäßiger Bürokratie erarbeitet, die Umsetzung von Entlastungsvorschlägen des Rats an die Landesregierung ausgewertet, eine Übersicht von Prüfkriterien zu besserer Rechtsetzung sowie mit Hilfe einer Bundes-Datenbank Regelungen untersucht, die besonders hohe Bürokratiekosten auslösen, um Hinweise für Maßnahmen zu gewinnen, wie das Ziel der Regierungskoalition, bis zu 500 Mio. Euro Bürokratiekosten abzubauen, erreicht werden kann.

6.2 Netzwerk-Preis für akademische Abschlussarbeiten

2021 wurde von dem Netzwerk in Kooperation mit dem Normenkontrollrat BW erstmals ein **Preis für herausragende akademische Abschlussarbeiten** vergeben. Der Preis ist mit 500 Euro dotiert. Die Preisträgerinnen waren:

- Maria Heckmann, Universität Potsdam, mit ihrer Masterarbeit über „die Rolle der Führungskräfte in der Digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung“ und
- Sandra Rasztovics, Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, mit ihrer Masterarbeit über „2528 Jahre Zufallsbürger – von der Polisdemokratie zur e-Partizipation“.

07

„Beharrlich daran arbeiten, lähmende Bürokratie engagiert und nachhaltig abzubauen sowie politische Zielkonflikte ansprechen und praktikable Lösungen aufzeigen – so erleben wir den Normenkontrollrat, und dafür sagen wir herzlichen Dank!“

Dr. Roman Glaser,
Präsident des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands

Rolle, Aufgaben, Arbeitsweise und Kooperationspartner des Normenkontrollrats BW

7.1 Mitglieder und Berichterstatter

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat Anfang 2018 seine Arbeit aufgenommen. Er besteht aus sechs Mitgliedern:

Dr. Gisela Meister-Scheufelen	Vorsitzende; Berichterstatterin für das Justizministerium, die Abteilungen 5 und 7 des Innenministeriums sowie bei grundsätzlichen Digitalisierungsthemen.
Bernhard Bauer	Stellvertretender Vorsitzender; Berichterstatter für das Umweltministerium, das Ministerium Ländlicher Raum sowie die Abteilungen 3 und 6 des Innenministeriums.
Dr. h.c. Rudolf Böhmler	Berichterstatter für das Wirtschaftsministerium, das Ministerium Landesentwicklung und Wohnen und die Abteilungen 1, 2 und 4 des Innenministeriums.
Prof. Dr. Gisela Färber	Berichterstatterin für das Finanzministerium und das Wissenschaftsministerium sowie bei grundsätzlichen Digitalisierungsthemen.
Claus Munkwitz	Berichterstatter für das Sozialministerium und das Verkehrsministerium.
Bürgermeisterin a. D. Gerda Stuchlik	Berichterstatterin für das Staatsministerium und das Kultusministerium.

7.2 Rolle und Aufgaben

Der Normenkontrollrat BW ist ein unabhängiges Expertengremium. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die beim Staatsministerium Baden-Württemberg angesiedelt ist. Er hat den Auftrag, die Landesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten der Bürokratievermeidung, des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtssetzung zu beraten und zu unterstützen. Der Rat prüft bei neuen Regelungsvorhaben die von den zuständigen Ministerien errechneten Kostenfolgen für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Landes- und Kommunalverwaltung. Er berät die Ministerien bei Fragen der Berechnungsmethodik und überprüft, ob es eine weniger belastende Form des Gesetzesvollzugs gibt. Er prüft die Qualität neuer Regelungsvorhaben, insbesondere hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, des Zeitpunkts des Inkrafttretens, einer möglichen Befristung und der Evaluierung. Seine Stellungnahme wird im Gesetzgebungsverfahren veröffentlicht.

Eine weitere zentrale Aufgabe des Normenkotrollrats ist es, die Landesregierung durch konkrete Vorschläge, wie beim geltenden Recht Bürokratie abgebaut werden kann, zu unterstützen. Seit 2018 hat der Normenkontrollrat BW 180 konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau erarbeitet und in Form von Empfehlungsberichten der Landesregierung überreicht.

7.3 Selbstverständnis und Arbeitsweise

Die Mitglieder des Normenkontrollrats BW halten die Unabhängigkeit des Gremiums für eine wichtige Voraussetzung, um Vorschriften objektiv, d.h. interessensfrei auf ihre Belastungswirkung zu prüfen und ausschließlich nach fachlichen Aspekten erarbeitete Vorschläge zur Entlastung zu machen. Dabei hat der Rat von Anfang an den Erfolg seiner Tätigkeit nicht darin gesehen, nur Entlastungsvorschläge zu machen und diese der Regierung vorzulegen, sondern erkennbar daran mitzuwirken, dass es zu tatsächlichen spürbaren Entlastungen von Bürokratie bei der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern Baden-Württembergs kommt.

EMPFEHLUNGSBERICHTE

Der Rat erstellt regelmäßig Empfehlungsberichte zu zielgruppenspezifischen Themen, wie zur Entlastung von Vereinen und dem Bäckerhandwerk sowie bei Genossenschaftsgründungen. Ergänzt wird dies durch Empfehlungen, die Querschnittsthemen betreffen wie das Once Only-Prinzip und der vorbeugende Brandschutz. Für die Erarbeitung der Empfehlungsberichte, die in der Regel mit externen Dienstleistern durchgeführt werden, werden Projektgruppen mit Mitgliedern des Rats gebildet sowie strukturierte Interviews, Online-Umfragen, Workshops und World Cafés durchgeführt. Im Berichtszeitraum wurde zur Once Only-Studie eine Projektgruppe mit Bernhard Bauer, Prof. Dr. Gisela Färber und Dr. Gisela Meister-Scheufelen gebildet. Der finale Bericht wurde eingehend in einer Klausurtagung des Normenkontrollrats BW besprochen und abgestimmt.

EXPERTENGESPRÄCHE

Der Normenkontrollrat führt fortlaufend, insbesondere im Rahmen seiner turnusmäßigen Sitzungen, Gespräche mit Expertinnen und Experten zu Themen des Bürokratieabbaus sowie zur Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung. 2021 wurden u.a. Gespräche mit dem Geschäftsführer der Kommission Sachsens zur Entbürokratisierung von Förderprogrammen, den für Bürokratieabbau zuständigen Europaabgeordneten, den zuständigen Digitalisierungsexperten des Innenministeriums BW sowie des Digitalisierungsministeriums von Österreich und mit Vertretern des Nationalen Normenkontrollrats geführt. Der Normenkontrollrat BW war an einem Runden Tisch des DIHK zur Entbürokratisierung von Statistikpflichten beteiligt und wurde von Claus Munkwitz vertreten.

EINZELBESCHWERDEN

2021 wurden eine Reihe von Einzelbeschwerden an den Normenkontrollrat BW gerichtet, die ausnahmslos Themen betrafen, die keine individuellen, nur die beschwerdeführende Person betreffenden Probleme beinhalteten, sondern auf eine generelle Fragestellung zielten. Der Rat hat diese Hinweise anonymisiert und sich an das zuständige Ressort gewandt. Die Ressorts haben sich jeweils intensiv mit dem Anliegen beschäftigt und die Hinweise zum Teil zum Anlass für Bundesratsinitiativen genommen oder dies in Bund-Länder-Gremien eingebracht. Insgesamt gilt aber auch hier: Beim Bürokratieabbau muss ein sehr dickes Brett gebohrt werden!

SACHVERSTÄNDIGENANHÖRUNGEN

Der Landtagsausschuss Europa, Kultur und Medien von Thüringen hat eine Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzesentwurf zur Einsetzung einer Thüringer Anti-Bürokratiekommission durchgeführt, an der der Normenkontrollrat BW, vertreten durch Frau Prof. Dr. Gisela Färber, beteiligt worden ist.

SITZUNGSRHYTHMUS DES NORMENKONTROLLRATS BW

Der Normenkontrollrat BW trifft sich alle 14 Tage außerhalb der Parlamentsferien. 2021 hat er 20mal getagt. In den Sitzungen stimmt er Stellungnahmen zu neuen Regelungsvorhaben ab, die methodische Fragestellungen aufwerfen, so z.B. wie Einsparungen durch die Einführung der eAkte zu berechnen sind. Einen Großteil der Sitzung macht die Erörterung von Projekten aus, die vom Normenkontrollrat BW durchgeführt werden, um Vorschläge zur Entbürokratisierung bei geltendem Recht und in den Verwaltungsverfahren zu erarbeiten.

7.4 Kooperationspartner

Der Normenkontrollrat BW verfügt inzwischen über ein Netzwerk von über 600 Partnerorganisationen, die regelmäßig über seine Arbeit – nicht zuletzt mithilfe seines Newsletters informiert werden. Ein ständiger Dialog und eine regelmäßige Kooperation findet mit den Ministerien Baden-Württembergs, den wichtigsten Kammern und Verbänden Baden-Württembergs, dem Nationalen Normenkontrollrat, mit der bis Mai 2022 für Bürokratieabbau zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes, dem DIHK, der Führungsakademie Baden-Württemberg und den 57 Wissenschaftlern statt, die sich in dem Forschungsnetzwerk Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau beim Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung an der Universität Tübingen organisiert haben.

STABSSTELLE BEIM STATISTISCHEN LANDESAMT

Eine sehr enge und bewährte Zusammenarbeit findet mit der Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwands (SMdE) beim Statistischen Landesamt statt. Die SMdE berät, begleitet und unterstützt die Landesministerien dabei, den Erfüllungsaufwand zügig und gemäß dem „State of the Art“ zu ermitteln – auf Anfrage und im Auftrag des jeweils federführenden Ressorts. Die Stabsstelle wurde nach dem Vorbild des Bundes und dem Aufgabenzuschnitt des Statistischen Bundesamts eingerichtet und hat sich zu einem hervorragenden Kompetenzzentrum der Berechnung von Folgekosten, die durch Landesregelungen bei der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung entstehen, entwickelt. Die SMdE hat 2020 und 2021 17 Online-Seminare für die Ministerien zur Berechnung der Folgekosten mit insgesamt 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt.

08

„Bürokratieabbau ist alles andere als einfach. Der Normenkontrollrat leistet hier enorm wichtige Arbeit, die wir sehr zu schätzen wissen."

Fritz Engelhardt,
Vorsitzender des Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Baden-Württemberg

Ausblick

8.1 Pilotprojekt zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Ziel des Projekts ist es, mit Hilfe einer projektorientierten Arbeitsweise und der Unterstützung durch entsprechende IT-Werkzeuge in einer unteren Verwaltungsbehörde zu erproben, ob Genehmigungsverfahren beschleunigt werden können. In Kooperation mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis erprobt der Normenkontrollrat BW am Beispiel von Baurechtsverfahren, die von der Baurechtsbehörde des Landratsamtes durchgeführt werden, ob mit Auftaktbesprechungen, Transparenz der Arbeitsabläufe und –fortschritte, Termincontrolling und agilem sowie nutzerorientiertem Vorgehen sowie dem Einsatz eines Verfahrenssteuerers die Effizienz eines Genehmigungsverfahrens erhöht werden kann. Der Projektgruppe des Rats, die dieses Projekt betreut, gehören außer der Vorsitzenden Bernhard Bauer und Bürgermeisterin a.D. Gerda Stuchlik an.

8.2 EU-Vergleich der Bürokratiebelastungen in Baden-Württemberg mit Österreich, Italien und Frankreich

Unter der Federführung der Stiftung Familienunternehmen untersucht der Normenkontrollrat BW, ob und wie EU-Vorgaben in Baden-Württemberg, Österreich, Frankreich und Italien rechtlich sowie in der Verwaltungspraxis umgesetzt werden und welche bürokratischen Lasten mit deren Erfüllung für Unternehmen verbunden sind. Als Ergebnis sollen Best-Practice-Beispiele der unbürokratischen Rechtsumsetzung abgeleitet und als Handlungsempfehlungen an die Politik kommuniziert werden. In einem ersten Teil wurden die EU-Rechtsakte der A1 Bescheinigung, der Entsenderichtlinie und des Transparenzregisters untersucht. Aktuell wird die Verwaltungspraxis und die damit verbundene Bürokratiebelastung verglichen und Best Practices herausgearbeitet. Der Projektgruppe des Rats gehören die Vorsitzende und Bernhard Bauer an.

8.3 Entbürokratisierung von Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat BW hat ein Projekt zur Erarbeitung von Entlastungsvorschlägen zu Landesförderprogrammen gestartet. Am Beispiel von zwei Förderprogrammen, die von der L-Bank im Auftrag des Wirtschaftsministeriums BW sowie des Verkehrsministeriums BW durchgeführt werden und einem Förderprogramm des Sozialministeriums BW soll untersucht werden, welche Vereinfachungen für die Antragstellenden sowie die Förderverwaltung in Frage kommen. Dies kann die Förderkonditionen, Dokumentationen und Nachweise, das Förderverfahren als solches, digitale Angebote, die Verständlichkeit von Informationen und die Verwaltungspraxis betreffen. Erfahrungen aus Best-Practice-Förderverfahren anderer Länder, des Bundes bzw. anderer EU-Staaten sollen miteinfließen. Aus den Vereinfachungsvorschlägen sollen, wenn möglich, allgemeine Schlussfolgerungen gezogen werden können, die sich auch auf andere Landesförderprogramme übertragen lassen.

Zur Erarbeitung eines Empfehlungsberichts steht der Normenkontrollrat BW auch in engem Austausch mit dem Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg, denn der Rechnungshof hat bereits verschiedentlich Empfehlungen zu Förderprogrammen abgegeben. Der Rechnungshof hat allerdings eine andere Rolle und Zielsetzung als der Normenkontrollrat BW. Der Rechnungshof leitet seinen Maßstab für die Beurteilung von Förderprogrammen vornehmlich daraus ab, ob die Förderkriterien und die gesetzlichen Grundlagen umgesetzt sind. Dazu führt er ein sog. Wirkungscontrolling durch. Er ermittelt also, ob der gesetzlich vorgesehene Zweck erfüllt wird und der beabsichtigte Erfolg eingetreten ist. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg indes legt besonderes Augenmerk auf die Effizienz des Verfahrens in der Abwicklung der Förderprogramme an sich, sodass bürokratische Hindernisse identifiziert und behoben werden können. Wesentlicher Fokus besteht daher in der Betrachtung des (vermeidbaren) Aufwandes bei den Empfängerinnen und Empfängern von Fördergeldern.

Der Projektgruppe des Rats, die dieses Projekt betreut, gehören außer der Vorsitzenden, Bernhard Bauer, Prof. Dr. Gisela Färber, Claus Munkwitz und Bürgermeisterin a.D. Gerda Stuchlik an.

09

„Dem Normenkontrollrat verdanken wir den ersten unverstellten Blick auf die Vollzugshemmnisse, die wir gemeinhin Bürokratie nennen. Er nimmt dabei alle staatlichen Ebenen in den Blick – auch die kommunale – und zeigt, wie Gesetze angepasst werden müssen, um den Vollzug vor Ort zu erleichtern. Schlanke Verwaltung muss sich an den Bedürfnissen der Praxis und der Menschen ausrichten. „Once Only“ ist ein wichtiges Beispiel dafür.“

Gudrun Heute-Bluhm,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetags Baden-Württemberg

ANHANG

9.1 Beispiele für Stellungnahmen des Normenkontrollrats BW

Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

26. November 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung (Dialogische-Bürgerbeteiligung-Gesetz - DBG)
NKR-Nummer 148/2020, Staatsministerium

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Kein Erfüllungsaufwand

Wirtschaft	
	Kein Erfüllungsaufwand

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	-168.000 Euro

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Regelungsvorhaben regelt die dialogische Bürgerbeteiligung, die in Baden-Württemberg bereits durchgeführt wird, rechtlich. Festgelegt werden die Grundsätze des Verfahrens der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Meinungsbildungsprozessen und zur Vorbereitung von exekutiven Entscheidungen. Die Zufallsauswahl eines Teilnehmerkreises wird dabei als mögliche Methode festgelegt. Die Zufallsauswahl soll anhand der Einwohnermeldedaten vorgenommen werden und kann bestimmte Kriterien zu Grunde legen.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

II.1.2. Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

II.1.3. Verwaltung

Eine Änderung des Erfüllungsaufwandes ergibt sich durch vorgesehenen Erleichterungen bei der Rekrutierung der Personen, die in den Beteiligungsprozess einbezogen werden sollen.

Für die zufällige Auswahl von Einwohnerinnen und Einwohnern wurden bisher Umfrageinstitute beauftragt, um per Telefon-Akquise Personen für die dialogische Bürgerbeteiligung zu gewinnen. Bei durchschnittlich 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstand bisher ein Sachaufwand von ca. 30.000 Euro pro Beteiligungsverfahren.

Das Regelungsvorhaben schafft nun die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ziehung aus dem Melderegister. Durch dieses Verfahren werden künftig nach Auskunft kommunaler Dienstleister nur noch Kosten in Höhe von ca. 6.000 Euro pro Beteiligungsverfahren anfallen, zu einer Ersparnis von 24.000 Euro führt.

Ausgehend von der Annahme, dass auf Landesebene pro Jahr weiterhin durchschnittlich 7 dieser Bürgerbeteiligungen initiiert werden, ergibt sich insgesamt eine Ersparnis von jährlichen 168.000 Euro.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das Regelungsvorhaben sorgt dafür, dass Menschen für die Bürgerbeteiligung besser aktiviert werden können und fördert damit die Partizipation.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Das Ministerium hat die Regelungsfolgen plausibel und nachvollziehbar dargestellt.
In § 2 Abs. 6 DBG ist für die Anfrage bei den zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern das Schriftformerfordernis festgelegt. Dies ist offensichtlich notwendig, weil die Daten der zu kontaktierenden Meldebehörden keine E-Mail-Adressen enthalten. Sollte sich dies künftig ändern, empfiehlt der NKR BW, digitale Anfragen z.B. in Form eines PDF-Schreibens vorzusehen. Wir begrüßen, dass zumindest die Antwort der angefragten Person elektronisch erfolgen kann. Der NKR BW regt darüber hinaus an, zu prüfen, ob auf das in § 3 Abs. 1 DBG festgelegte Schriftformerfordernis bei der Darlegungspflicht gegenüber der Meldebehörde verzichtet werden kann
Insgesamt ist das Regelungsvorhaben unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus zu begrüßen, da die Nutzung von Daten der Melderegister für die Verwaltung weniger aufwändig ist als die Beauftragung privater Umfrageinstitute.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen	Gerda Stuchlik
Vorsitzende	Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

21. Oktober 2021

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes

NKR-Nummer 90/2021, Ministerium für Verkehr

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger
Kein Erfüllungsaufwand

Wirtschaft
Kein Erfüllungsaufwand

Verwaltung (Land/Kommunen)
Kein Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Im Rahmen der Neuordnung der Geschäftsbereiche der Landesregierung soll die Mobilitätszentrale Baden-Württemberg in das Verkehrsministerium eingegliedert werden. Ziel ist es, die Kompetenzen zur Schaffung einer neuen, vernetzten, digitalen und verkehrssicheren Mobilität landesweit stärker zu bündeln. Damit soll die Grundlage für die Gestaltung einer attraktiven und verlässlichen Mobilität im Klimaschutzland Baden-Württemberg geschaffen werden.

Der Gesetzesentwurf passt die Zuständigkeitsregelungen des Straßengesetzes an die geplanten Strukturen an und weist dem Verkehrsministerium die bisher von der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg wahrgenommenen Aufgaben zu.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht nicht. Ebenso fallen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

II.1.2. Verwaltung

Bei der vorliegenden Gesetzesänderung entfällt nach der landesspezifischen Weiterentwicklung der Methodik zur Berechnung des Erfüllungsaufwands die Pflicht zur Berechnung des Erfüllungsaufwandes, da es sich um eine Organisationsmaßnahme und damit um institutionelle Kosten handelt.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Mit der Integration der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg mit ihren landesweiten Aufgaben in das Ministerium für Verkehr sind positive Auswirkungen auf die Bewältigung der akuten Klimaschutzfragen im Verkehrsbereich sowie auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und eine bessere Unterstützung der Verkehrswende im Land zu erwarten. Die Regelungsfolgen des Gesetzes werden positiv bewertet.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Der Normenkontrollrat begrüßt, dass das zuständige Ressort seiner Empfehlung, eine Evaluierung durchzuführen, zustimmt. Das Ressort gibt an, dass die empfohlene Evaluierung nach zwei Jahren durchgeführt wird. Dadurch kann geprüft werden, wie sich die Eingliederung der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg auf Verwaltungsabläufe und damit auf Verfahrenskosten für die Beteiligten ausgewirkt hat.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen	Claus Munkwitz
Vorsitzende	Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg

9.2 Umsetzung der Vorschläge des Normenkontrollrats BW

Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene	Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
1. Bauanträge können künftig digital gestellt werden! Seit 1. Januar 2022 müssen Baurechtsbehörden Bauanträge sowie Baupläne online entgegennehmen.	Baugenehmigungsverfahren online abwickeln. *(Nr. 26 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018*
2.Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren! Die LBO-Novelle 2019 regelt, dass bei behördlichen Nachforderungen der Lauf der gesetzlichen Fristen (insbesondere Bearbeitungsfrist) nur gehemmt und mit Eingang der Unterlagen wieder fortgesetzt wird. Bisher beginnt die Frist mit Eingang der Unterlagen wieder von vorne zu laufen. Ferner werden zur Verkürzung des Verfahrens die Bauvorlagen künftig direkt bei der Baurechtsbehörde eingereicht.	Baugenehmigungsverfahren be-schleunigen durch eine Anpassung der Fristen für die Erteilung der Baugenehmigung. *(Nr. 27 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
3. Vergabeverfahren vereinfachen Das Wirtschaftsministerium BW hat die Grenzen für die freihändige Vergabe von Bauleistungen bis Ende 2021 auf 100.000 Euro und für die beschränkte Vergabe auf 1 Mio. Euro heraufgesetzt.	Verringerung der Anforderungen im Vergaberecht für Bauleistungen. *(Nr. 29 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
4. Verlagerung der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung des Bewachungsgewerbes auf die unteren Verwaltungsbehörden Für den Vollzug der gewerberechtlichen Vorschriften für das Bewachungsgewerbe waren in BW bislang 820 öffentliche Stellen zuständig (darunter 679 kleinere kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften). Die Zuständigkeit wurde geändert und statt der kleinen Gemeinden untere Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt. Durch die Verlagerung der Zuständigkeit wird die Dauer des Genehmigungsverfahrens um 1/3 reduziert.	Die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung des Bewachungsgewerbes auf die unteren Verwaltungsbehörden verlagern. *(Nr. 41 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
5.Die Kleinunternehmergrenze zur Umsatzsteuer wurde auf 22.000 Euro angehoben! Die Grenze wurde auf 22.000 Euro angehoben (Art. 7 Abs. 2 BEG III/§ 19 Abs. 1 UStG). Seit dem 01.01.2020 gilt auch die vom Dt. Bundestag beschlossene Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung auf einen Vorjahresumsatz von 600.000 Euro.	Anhebung der Kleinunternehmergrenze zur Umsatzsteuer auf 22.000 Euro. *(Nr. 14. des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*

Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene	Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
6.Ausgleichsmaßnahmen bei Bauvorhaben werden auf einer Kompensationsplattform veröffentlicht! Das Naturschutzgesetz BW sieht ein digitales Kompensationsverzeichnis vor.	Zentrale Dokumentation des Kompensationsverzeichnisses zur Vereinfachung der Überprüfung. *(Nr. 22 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
7. Erleichterungen bei Formvorschriften Durch das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse wurden bereits Formvorschriften erleichtert. Zur weiteren Umsetzung wurde die Verwaltungsvorschrift zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse erlassen. Außerdem werden fortlaufend Schrifterfordernisse bei Verordnungen und Verwaltungsvorschriften abgebaut (Ziel: 30 % der 1.400 Erfordernisse).	Verbesserungen beim E-Government Im Rahmen des geplanten Normenscreenings sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Erleichterungen insbesondere im Zuwendungsbereich und beim Vergabeverfahren zu schaffen. *(Nr. 4 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
8. Vereinfachungen bei der Umsatzsteuervoranmeldung für Photovoltaikanlagen Die monatliche Voranmeldung wird von 2021 bis 2026 ausgesetzt (Art. 7 Abs. 1 a. bb. BEG III/§ 18 Abs. 2 UStG). Im Gründungsjahr ist zur Frage der Abgabe die Steuerzahllast realistisch zu schätzen, für das Folgejahr ist die im ersten Jahr gezahlte Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen. (Bürokratieentlastungsgesetz III des Bundes vom November 2019)	Umsatzsteuervoranmeldung für Photovoltaikanlagen statt monatlich, jährlich. *(Nr. 15 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
9. Der Vereinskuchen hat eine Zukunft! Das zuständige Ministerium hat gegenüber den Lebensmittelkontrolleuren deutlich gemacht, dass die Kennzeichnungspflicht nach der EU-Allergenverordnung nicht für selbst hergestellte Lebensmittel bei Vereinsfesten gilt.	Lebensmittelinformationspflicht bei Veranstaltungen klarstellen. *(Nr. 27 des Empfehlungsberichts 2019 „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt)*
10. Wegweiserbroschüre für Vereine aktualisiert! Eine überarbeitete Version der Wegweiserbroschüre des Justizministeriums Baden-Württemberg wurde inzwischen veröffentlicht.	Aktualisierung der Wegweiserbroschüre für Vereine. *(Nr. 48 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
11. Vereinfachung der Finanzierung von Ganz-tagesschulen! Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes der außerschulischen Partner, Schulträger und Ganztagsschulen wurden bereits zum Schul-jahr 2019/2020 erhebliche Vereinfachungen vorgenommen. (Arbeitsprogramm der Landes-regierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)	Finanzielle Förderung von Ganztagesschulen vereinfachen. *(Nr. 19 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*

Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene	Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
12. Auf die Gebührenabführung an das Land bei kommunalen Grundbucheinsichtsstellen verzichten! „Ratsschreiberinnen und Ratsschreiber sind u. a. dafür zuständig, die Grundbucheinsicht zu betreuen. Beantragt jemand die Erteilung eines Grundbuchausdrucks, so werden dafür Gebühren in Höhe von 10 bis 20 Euro fällig. Bisher bleiben davon 5 Euro den Kommunen, der Rest wird der Staatskasse zugeführt." Damit diese Aufwände auf beiden Seiten wegfallen, überlässt die Landesregierung die Gebühren insgesamt den Kommunen. *(Vgl. Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)*	Das Land sollte auf den Gebührenanteil bei der Grundbucheinsichtnahme verzichten und es dadurch den Kommunen erleichtern, sich für eine Grundbucheinsichtsstelle zu entscheiden. Dies begünstigt, die Funktion eines Ratsschreibers einzurichten. *(Nr. 50 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018 sowie Nr. 8 der Vereinsstudie 2020)*
13. Notarielle Beglaubigung durch Ratsschreiber ersetzen! Mit der Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde den Gemeinden inzwischen sogar die Möglichkeit eröffnet, Ratsschreiberinnen und Ratsschreiber für öffentliche Beglaubigungen einzusetzen, unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle.	Die Funktion des Ratsschreibers als Alternative zur notariellen Beglaubigung flächendeckend einrichten. Ratsschreiberinnen und Ratsschreiber gibt es noch in ca. 800 der 1.101 Kommunen Baden-Württembergs. *(Nr.3 der Studie „Bürokratieabbau bei der Gründung von Genossenschaften)*
14. Antragstellung auf Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie vereinfachen! „Die Antragsunterlagen für die Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie werden bis Ende 2019 vereinfacht. Dabei wird das Feedback von Nutzern einbezogen". *(Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)*	Die Komplexität der Antragsformulare sollte verringert werden, insbesondere bei kleineren Förderbeträgen und bei geförderten Maßnahmen, die über mehrere Jahre gleichbleiben. *(Nr. 21 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
15. Bei der Ermittlung förderfähiger Bruttonutzflächen im Agrarbereich die Toleranzgrenzen erhöhen! Die Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik wurde Anfang 2020 geändert. Die Toleranzgrenze wurde insoweit erhöht als Hecken oder Knicks mit einer Länge von unter zehn Metern, Feldgehölze mit einer Fläche von unter 50 m² sowie Einzelsträucher als Teile der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle anerkannt werden.	Die Erhöhung der Toleranzgrenzen bei der Überprüfung von förderfähigen Flächen im Agrarbereich würde das Verfahren erleichtern. *(Nr. 45 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*

Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene	Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
16. Förderprogramme für die Land- und Forstwirtschaft werden vereinfacht! „Wir prüfen bei solchen Verfahren die Wirtschaftlichkeit der Kofinanzierung. Bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungskostenanteil finanzieren wir mit rein nationalen Mitteln, sofern entsprechende Mittel bereitstehen bzw. bereitgestellt werden". *(Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)*	Nutzung von Spielräumen zum Abbau der Bürokratie im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 *(Nr. 46 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
17. Die Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten wird erleichtert! Die Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten wird über das bundesweit eingesetzte System VEMAGS – Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwerlasttransporte durchgeführt. Das System soll so verbessert werden, dass mit Hilfe neuer Prüfmodule und moderner Kartentechnik die Bearbeitung der VEMAGS-Anträge zunehmend vereinfacht und weitestgehend automatisiert erfolgen kann. *(Vgl. Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)* *Inzwischen lassen sich Genehmigungsanträge schneller und unkomplizierter bearbeiten. Die digitale Infrastruktur wurde angepasst.*	Vereinfachte Genehmigung von Großraum- und Schwerlasttransporten *(Nr. 51 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
18. Erhöhung der Abschreibungsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro Die Landesregierung hatte einen Antrag auf Anhebung der Grenze auf 1.000 Euro im Bundesrat gestellt. Der Finanzausschuss des Bundesrats ist dem Antrag gefolgt und hat sich für eine Anhebung der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ausgesprochen. Der Dt. Bundestag ist dem bislang nicht gefolgt.	Die Grenze für eine Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro erhöhen *(Nr. 13 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
19. Die Abgrenzung künstlerischer Tätigkeiten für die Künstlersozialversicherung klarstellen! „Leicht zugängliche Informationen über die Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung machen die Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern leichter und verringern den Informationsaufwand zur Befolgung der Abgabepflicht. Hierfür setzen wir uns auf Bundesebene ein".	Die Leistungen, die der Abgabepflicht für die Künstlersozialversicherung unterliegen, sollten konkreter bezeichnet werden. *(Nr. 37 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*

Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene	Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
20. Once only-Prinzip umsetzen! Baden-Württemberg hat in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe an der Erstellung eines Grundkonzepts zum Unternehmensbasisdatenregister mitgewirkt und bringt sich außerdem federführend im Bund-Länder-Projekt Registermodernisierung ein. Once Only soll auf Landesebene weiter forciert werden. Dazu hat der Normenkontrollrat BW eine Once Only-Studie veröffentlicht. Diese legt musterhaft dar, welche rechtlichen und datenorganisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um Once Only-Lösungen umzusetzen. *(Bericht der Landesregierung zum Bürokratieabbau 20/21).*	Prüfen, ob Register, die aufgrund landesrechtlicher Regelungen eingerichtet wurden und geführt werden, nach dem „Once only-Prinzip“ weiterentwickelt werden können. *(Nr. 3 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
21. Digitalisierung kommunaler Verwaltungsleistungen Die Landesregierung will im Landesrecht die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Verwaltungsleistungen so weit wie möglich digital und medienbruchfrei vorgenommen werden können. *(Vgl. Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)*	Es sollten die rechtlichen Voraussetzungen für die vollständige Digitalisierung kommunaler Leistungen geschaffen werden. *(Nr. 5 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
22. Online Statusabfrage bei Verwaltungsverfahren ermöglichen „Gemeinsam mit ITEOS arbeitet die Landesregierung an einer technischen Lösung zur Kommunikation zwischen Fachverfahren und Serviceportal. Über diese Lösung soll langfristig auch die Übermittlung von Informationen aus den Fachverfahren an das Serviceportal bei der Abfrage von Verfahrensständen möglich werden“. *(Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)*	Bei Antrags- und Genehmigungsverfahren sollten Status Online Abfragen ermöglicht werden. *(Nr. 6 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
23. Genehmigungspflicht von kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen frühzeitig klarstellen und Anforderungen an die Genehmigung von Veranstaltungen erleichtern „Wir werden die Genehmigungserfordernisse genau überprüfen und nach Möglichkeit entschlacken, sodass die ehrenamtlichen Veranstalterinnen und Veranstalter entlastet werden“. *(Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)*	Der Begriff der genehmigungsfreien „kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltung“ sollte konkretisiert und die Anforderungen an die Genehmigung von Veranstaltungen, wie z.B. Brauchtumsveranstaltungen, sollten vereinfacht werden. *(Nr. 7 und 8 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*

Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene	Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
24. Steuererklärung für Senioren vereinfachen! Das Finanzministerium BW war an der Entwicklung eines neuen nur zweiseitigen Papiervordrucks für eine vereinfachte Veranlagung von Renteneinkünften beteiligt. Seniorinnen und Senioren sind hierdurch bei der Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung entlastet. Seit April 2022 bieten die Finanzämter außerdem mit einfachELSTER eine einfache elektronische Steuererklärung an. Daten, die den Finanzämtern bereits vorliegen müssen hierbei nicht mehr eingegeben werden.	Für Senioren die vereinfachte Steuererklärung einführen, wie sie bereits für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt. *(Nr. 16 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
25. Das Ausfüllen von Wirtschaftsstatistiken erleichtern „Das Statistische Landesamt wird Vorschläge für digitale Arbeitsmittel in die zuständigen Gremien des Statistischen Verbundes einbringen und die notwendigen Weiterentwicklungen mit unterstützen."*(Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)*	Mithilfe von digitalen Arbeitshilfen können die inhaltlichen Anforderungen in den Wirtschaftsstatistiken verständlicher gemacht werden. *(Nr. 18 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
26. Im Abfallrecht das Ermessen und die Befreiungsmöglichkeiten mittelstandskonform anwenden! Nach mehrfacher Forderung von Baden-Würt-temberg hat der Bund reagiert. Die Bundesregierung hat im September 2021 mit dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften vorgeschlagen, für bestimmte Vertreiber von Elektro- und Elektronik-geräten eine eigenständige Festlegung für die Verpflichtung zur Bestellung eines Abfallbeauftragten in die Abfallbeauftragtenverordnung aufzunehmen. Auf Antrag von Baden-Württemberg wurde die Schwelle zur Verpflichtung für diese Betriebe von bisher 2 auf 20 Tonnen zurückgenommene Altgeräte pro Jahr festgelegt.	Die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen sollten systematischer in die Abwägung von Umweltschutz und Vermeidung unnötiger Bürokratie einbezogen werden. *(Nr. 25 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
27. Förderprogramme für energetische Sanie-rung werden vereinfacht! Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien" entwickelt. Demnach sollen Standards und Abläufe von verschiedenen Förderprogrammen einheitlich gestaltet werden. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, „dass noch mehr vereinfacht wird. Förderprogramme sollten so weit wie möglich zusammengeführt werden. Wenn eine Ansprechperson für alle Förderprogramme verantwortlich ist, kann außerdem die Beratung verbessert werden". *(Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)*	Bessere Anwendbarkeit der Förderprogramme für energetische Sanierung *(Nr. 24 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*

Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene	Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
28. Die Landesregierung wird eine landesweit einheitlicheelektronische Wohnungsbindungskartei einführen! Im Mai 2020 hat der Landtag mit der Novelle des Landeswohnraumfördergesetzes die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung einer einheitlichen elektronischen Wohnungsbindungskartei geschaffen. *(Vgl. Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)*	Die doppelte Dokumentation im Landeswohnraumfördergesetz sowohl bei der L-Bank als auch bei den Kommunen sollte abgeschafft werden. *(Nr. 35 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
29. Schwellenwerte im Arbeits- und Sozialrecht vereinheitlichen! Im Arbeits- und im Sozialrecht gibt es für viele Regelungen Schwellenwerte. Die Landesregierung will sich auf Bundesebene dafür einsetzen, diese Schwellenwerte zu vereinheitlichen. *(Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)*	Die Landeregierung sollte im Rahmen einer Bundesratsinitiative darauf hinwirken, dass die Schwellenwerte bundesweit harmonisiert werden. *(Nr. 38 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
30. Weniger bürokratische Verfahrenswege in der häuslichen Krankenpflege! Die Landesregierung beabsichtigt, ein gemeinsames, vereinfachtes und zukunftsfähiges Verfahren im Bereich der häuslichen Krankenpflege zu entwickeln. *(Vgl. Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)*	Die Dokumentation im Pflegebereich überfordert alle Beteiligten. Dies sollte vereinfacht und zudem die Möglichkeiten der Digitalisierung ausgeschöpft werden. *(Nr. 43 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*
31. Schwellenwerte im Bildungszeitgesetz einführen! Durch die Änderung des Bildungszeitgesetzes entfällt für Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten die Pflicht, die Gründe darzulegen, wenn der Antrag auf Bildungszeit abgelehnt wird. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Personen wird zwischen Voll- und Teil-zeitbeschäftigten unterschieden.	Das Bildungszeitgesetz sollte dahingehend geändert werden, dass es nur für Betriebe über einem Schwellenwert gilt. *(Nr. 34 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)*

Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene	Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
32. Sonderregelung bei der Besteuerung von leichten Nutzfahrzeugen überprüfen! Mit dem Inkrafttreten des 7. Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetzes im Oktober 2020 wurde die Sonderregelung bei der Besteuerung von bestimmten leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht aufgehoben. Künftig werden diese Fahrzeuge entsprechend ihrer Fahrzeugklasse gewichtsbezogen besteuert.	Überprüfung der besonderen Regelung für die Besteuerung leichter Nutzfahrzeuge mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 t und mehr als drei Sitzplätzen. *(Schreiben des NKR BW an das Finanzministerium BW im September 2020)*
33. Aufnahme einer Evaluierungsklausel in die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen! In das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG-BW) und in das Anerkennungsberatungsgesetz wurde eine Evaluierungsklausel aufgenommen. Die Begründung zum neuen Statistikmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung" im BQFG-BW wurde angepasst.	In das BQFG-BW sollte eine Evaluierungsklausel aufgenommen werden, damit das Gesetz nach 10-jährigem Bestehen, d.h. 2023, überprüft werden kann. Zudem sollte in der Gesetzesbegründung zum neuen Statistikmerkmal klargestellt werden, dass dies die Information und Beratung der Antragsteller verbessert. *(Schreiben des NKR BW an das Sozialministerium BW im Oktober 2020)*
34. Bei Rechtsänderungen auf die vorhandene betriebliche Software Rücksicht nehmen! In der seit Januar 2020 geltenden Fassung der VwV Fahrgelderstattung wurden die bis Ende 2019 geltenden Erhebungszeiten für die Schwerbehindertenzählung übernommen. Dadurch wurde den Verkehrsunternehmen eine kurzfristige Anpassung ihrer Software erspart.	Den Verkehrsunternehmen sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf auf die Änderungen bzgl. der Erhebungszeiten für die Schwerbehindertenzählung einzustellen. Gute Rechtssetzung ist auch eine Frage des Zeitpunkts des Inkrafttretens. *(Schreiben des NKR BW an das Sozialministerium im Januar 2020)*
35. Evaluation der landesrechtlichen Umsetzung Bundesteilhabegesetzes! Im Landesrahmenvertrag wurden eine Umsetzungsbegleitung und eine Revision des Vertrags vereinbart. Die Umsetzungsbegleitung beginnt unverzüglich, ggfs. mittels externer Expertise. Erkannte Probleme sollen umgehend gelöst werden. Bei der Revision werden die Ergebnisse der Umsetzungsbegleitung ausgewertet. Die Revision soll erstmalig zum 01.01.2024 erfolgen.	Die landesrechtliche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sollte von Beginn an durch externe Experten auf Wirksamkeit und Praktikabilität geprüft werden. *(Schreiben des NKR BW an das Sozialministerium im Oktober 2019)*
36. Freigrenze angehoben! Mit den Stimmen Baden-Württembergs wurden im Bundesrat zahlreiche Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht verabschiedet. Dazu zählt die Anhebung der jährlichen Freigrenze für Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Vereine von 35.000 Euro auf 45.000 Euro (vgl. Jahressteuergesetz 2020)	Besteuerungsgrenze bei der Körperschaftssteuer sowie der Gewerbesteuer bei Vereinen auf 45.000 Euro anheben. *(Nr. 10 der Vereinsstudie 2020)*

Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene	Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
37. Katalog der gemeinnützigen Zwecke weiter an die gesellschaftliche Realität angepasst! Mit den Stimmen Baden-Württembergs hat der Bundesrat zahlreiche Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht beschlossen. Im Jahressteuergesetz 2020 wurde der Katalog für gemeinnützige Zwecke um Einsatz für Geschlechtergerechtigkeit, Klimaschutz, Förderung der Ortsverschönerung und gemeinwohlorientierte Pflege von Friedhöfen erweitert.	Katalog gemeinnütziger Zwecke überarbeiten. *(Nr. 17 der Vereinsstudie 2020)*
38. Kleine Vereine von zeitnaher Mittelverwendung ausgenommen! Vereine mit jährlichen Einnahmen von bis zu 45.000 Euro wurden von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen. Diesen ist es damit künftig möglich, Mittel uneingeschränkt anzusparen.	Zeitraum der zeitnahen Mittelverwendung bei gemeinnützigen Vereinen auf drei Jahre erweitern. *(Nr. 18 der Vereinsstudie 2020)*
39. Übungsleiterpauschale angehoben! Im Jahressteuergesetz 2020 wurde die steuerfreie Übungsleiterpauschale um 600 Euro auf 3.000 Euro jährlich angehoben. Die Erhöhung blieb damit allerdings betragsmäßig unter der Empfehlung des Normenkontrollrats BW.	Übungsleiterpauschale auf 4.500 bis 5.000 Euro erhöhen *(Nr. 33 der Vereinsstudie 2020)*
40. Ehrenamtspauschale angehoben! Im Jahressteuergesetz 2020 wurde die steuerfreie Pauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen auf 840 Euro erhöht. Der Gesetzgeber blieb damit allerdings betragsmäßig hinter der Empfehlung des Normenkontrollrats BW zurück.	Ehrenamtspauschale erhöhen und dynamisieren. *(Nr. 34 der Vereinsstudie 2020)*
41. Online-Beglaubigungen auch für Anmeldungen zum Vereins- und Genossenschaftsregister! Die Bundesregierung hat am 06.05.2022 einen Gesetzentwurf zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vorgelegt. Demnach soll die bisher schon geregelte Möglichkeit zur Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen ausgeweitet werden. Öffentliche Beglaubigungen mittels Videokommunikation sollen künftig auch für Anmeldungen zum Genossenschafts- und Vereinsregister möglich sein. Auf die bisher geforderte persönliche Anwesenheit wird dann verzichtet.	Verzicht auf die persönliche Anwesenheit bei Eintragungen in Genossenschaftsregister. *(Nr. 2 Studie „Bürokratieabbau bei der Gründung von Genossenschaften)* *Durchgängig digitale Satzungsänderungen ermöglichen (Nr. 9 Vereinsstudie 2020).*

IMPRESSUM

Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Geschäftsstelle
Königstraße 28 - Königsbau
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 / 2153-521
geschaeftsstelle@nkr.bwl.de
www.normenkontrollrat-bw.de

Postalische Anschrift:
Staatsministerium Baden-Württemberg
Normenkontrollrat Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Gestaltung: www.klarekoepfe.de
Druck: www.stil-find.de
Fotos: Titelbild © Viesinsh/iStock

Bisherige Publikationen des Normenkontrollrats Baden-Württemberg

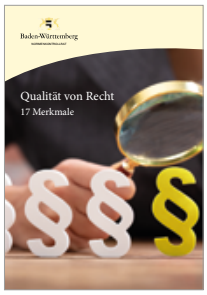

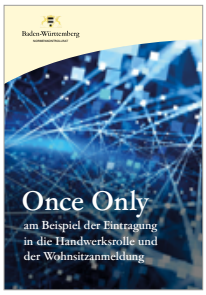

Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Geschäftsstelle
Königstraße 28 - Königsbau
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 / 2153-521
geschaeftsstelle@nkr.bwl.de
www.normenkontrollrat-bw.de

Postalische Anschrift:
Staatsministerium Baden-Württemberg
Normenkontrollrat Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Mit Ihrem Smartphone können Sie schnell und einfach den Bericht zu Bürokratieabbau in Baden-Württemberg 2021 im Internet abrufen. Scannen Sie einfach den QR-Code ein.

www.normenkontrollrat-bw.de